

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/005623]

17 MAART 2019. — Wet betreffende de beroepen van accountant en belastingadviseur. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 17 maart 2019 betreffende de beroepen van accountant en belastingadviseur (*Belgisch Staatsblad* van 27 maart 2019), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij:

- de wet van 2 mei 2019 houdende diverse bepalingen inzake economie (*Belgisch Staatsblad* van 22 mei 2019);
- de wet van 22 februari 2020 tot wijziging van de wet van 17 maart 2019 betreffende de beroepen van accountant en belastingadviseur wat het Instituut van de Belastingadviseurs en de Accountants betreft (*Belgisch Staatsblad* van 3 maart 2020);
- de wet van 20 juli 2020 houdende diverse bepalingen tot voorkoming van het witwassen van geld en de financiering van terrorisme en tot beperking van het gebruik van contanten (*Belgisch Staatsblad* van 5 augustus 2020);
- de wet van 2 februari 2021 houdende diverse bepalingen inzake Economie (*Belgisch Staatsblad* van 11 februari 2021);
- het arrest nr. 166/2021 van het Grondwettelijk Hof van 18 november 2021 (*Belgisch Staatsblad* van 23 december 2021);
- de wet van 23 juni 2022 houdende dringende diverse bepalingen inzake de strijd tegen het witwassen van geld en houdende bepalingen inzake de uitzonderingen op de geheimhoudingsplicht van bedrijfsrevisoren en gecertificeerde accountants (*Belgisch Staatsblad* van 11 juli 2022);
- de wet van 5 november 2023 houdende diverse bepalingen inzake economie (*Belgisch Staatsblad* van 11 december 2023);
- de wet van 9 februari 2024 houdende diverse bepalingen inzake economie (*Belgisch Staatsblad* van 21 maart 2024).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/005623]

17 MARS 2019. — Loi relative aux professions d'expert-comptable et de conseiller fiscal. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 17 mars 2019 relative aux professions d'expert-comptable et de conseiller fiscal (*Moniteur belge* du 27 mars 2019), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 2 mai 2019 portant dispositions diverses en matière d'économie (*Moniteur belge* du 22 mai 2019);
- la loi du 22 février 2020 modifiant la loi du 17 mars 2019 relative aux professions d'expert-comptable et de conseiller fiscal en ce qui concerne l'Institut des Conseillers fiscaux et des Experts-Comptables (*Moniteur belge* du 3 mars 2020);
- la loi du 20 juillet 2020 portant des dispositions diverses relatives à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces (*Moniteur belge* du 5 août 2020);
- la loi du 2 février 2021 portant dispositions diverses en matière d'Economie (*Moniteur belge* du 11 février 2021);
- l'arrêt n° 166/2021 de la Cour Constitutionnelle du 18 novembre 2021 (*Moniteur belge* du 23 décembre 2021);
- la loi du 23 juin 2022 portant dispositions diverses urgentes relatives à la lutte contre le blanchiment de capitaux et portant dispositions relatives aux exceptions à l'obligation du secret des réviseurs d'entreprises et des experts-comptables certifiés (*Moniteur belge* du 11 juillet 2022);
- la loi du 5 novembre 2023 portant dispositions diverses en matière d'économie (*Moniteur belge* du 11 décembre 2023);
- la loi du 9 février 2024 portant dispositions diverses en matière d'économie (*Moniteur belge* du 21 mars 2024).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/005623]

17. MÄRZ 2019 — Gesetz über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 17. März 2019 über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 2. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft,
- das Gesetz vom 22. Februar 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. März 2019 über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters in Bezug auf das Institut der Steuerberater und Buchprüfer,
- das Gesetz vom 20. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Beschränkung der Nutzung von Bargeld,
- das Gesetz vom 2. Februar 2021 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft,
- den Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021,
- das Gesetz vom 23. Juni 2022 zur Festlegung verschiedener dringender Bestimmungen in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht für Betriebsrevisoren und zertifizierte Buchprüfer,
- das Gesetz vom 5. November 2023 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft,
- das Gesetz vom 9. Februar 2024 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

17. MÄRZ 2019 — Gesetz über die Berufe des Buchprüfers und des Steuerberaters

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Begriffsbestimmungen*

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. zertifiziertem Buchprüfer: Eigenschaft, die Personen zuerkannt wird, die die Bedingungen von Kapitel 4 erfüllen, um als Selbständige hauptberuflich oder nebenberuflich für Rechnung Dritter die in Artikel 3 Nr. 1 bis 12 erwähnten beruflichen Tätigkeiten auszuüben,
2. zertifiziertem Steuerberater: Eigenschaft, die Personen zuerkannt wird, die die Bedingungen von Kapitel 4 erfüllen, um bei der hauptberuflichen oder nebenberuflichen Ausübung als Selbständige der in Artikel 6 Nr. 1 bis 3 erwähnten beruflichen Tätigkeiten für Rechnung Dritter den Titel zu führen,
3. Berufsangehörigen: zertifizierte Buchprüfer, zertifizierte Steuerberater, Buchprüfer, Buchprüfer-Fiskalisten und Praktikanten, die die beruflichen Tätigkeiten als Selbständige hauptberuflich oder nebenberuflich für Rechnung Dritter ausüben, und zugelassene juristische Personen,
4. Buchprüfern: Berufsangehörige, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes als "zugelassene Buchhalter" beim Berufsinstitut der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten eingetragen waren, das durch Artikel 43 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen geschaffen worden ist,
5. Buchprüfer-Fiskalisten: Berufsangehörige, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes als "Buchhalter(-Fiskalisten)" beim Berufsinstitut der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten eingetragen waren, das durch Artikel 43 des Gesetzes vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen geschaffen worden ist,
6. internem zertifiziertem Buchprüfer: Eigenschaft, die Personen zuerkannt wird, die die Bedingungen von Kapitel 4 erfüllen, um bei der Ausübung der in Artikel 3 Nr. 1 bis 5 erwähnten beruflichen Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines von den öffentlichen Behörden besoldeten Amtes den Titel zu führen,
7. internem zertifiziertem Steuerberater: Eigenschaft, die Personen zuerkannt wird, die die Bedingungen von Kapitel 4 erfüllen, um bei der Ausübung der in Artikel 6 erwähnten beruflichen Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines von den öffentlichen Behörden besoldeten Amtes den Titel zu führen,
8. Betriebsrevisoren: in Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren erwähnte Betriebsrevisoren,
9. öffentlichem Register: in Kapitel 5 erwähntes Register,
10. European Credits Transfer System (ECTS): Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen,
11. Leistungspunkten: Mittel zur Quantifizierung des Lernvolumens, das auf dem erforderlichen Arbeitsaufwand des Studenten beruht, um die für einen bestimmten Lernprozess und eine bestimmte Stufe erwarteten Ergebnisse zu erreichen, insbesondere:
 - a) Credits wie im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 "définissant le paysage de l'enseignement supérieur et l'organisation académique des études" (Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation der Studien) und im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 16. April 1991 "organisant l'enseignement de promotion sociale" (Organisation des Weiterbildungsunterrichts) bestimmt,
 - b) Leistungspunkte wie in Artikel I.3 Nr. 67 des "Codex Hoger Onderwijs" (Kodex des Hochschulwesens) der Flämischen Gemeinschaft bestimmt,
 - c) Studienpunkte wie im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule bestimmt,
12. Büro: organisatorische Einheit:
 - a) in der ein Berufsangehöriger oder mehrere Berufsangehörige für einen Klienten berufliche Tätigkeiten wie in den Artikeln 3 und 6 erwähnt ausüben
 - b) und die entweder aus einer Niederlassung oder aus mehreren Niederlassungen, in denen die gleichen Arbeitsmethoden angewandt werden, besteht,
13. Netzwerk: breitere Struktur, die auf Kooperation ausgerichtet ist, der ein Berufsangehöriger angehört und die eindeutig darauf abzielt:
 - a) Gewinn oder Kosten zu teilen oder
 - b) gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen zu teilen,
14. gesetzlichem, verordnungsrechtlichem und normativem Rahmen:
 - a) vorliegendes Gesetz,
 - b) Ausführungserlasse zu vorliegendem Gesetz, in Artikel 72 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Normen und Empfehlungen des Instituts, die auf die Ausübung der Berufstätigkeiten anwendbar sind,
 - c) andere Rechtsvorschriften und Regelungen, die auf Berufsangehörige anwendbar sind, unter anderem einschließlich:
 - i) der auf Berufsangehörige anwendbaren Bestimmungen über Marktpraktiken und Verbraucherschutz wie sie in Buch VI des Wirtschaftsgesetzbuches enthalten sind,
 - ii) der Bestimmungen des Insolvenzrechts wie sie in Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches enthalten sind,
 - iii) des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld und seiner Ausführungserlasse,
15. Gesetz vom 22. April 1999: Gesetz vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen,
16. Auditgesetz: Gesetz vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren,
17. Institut: in Artikel 61 erwähntes Institut der Steuerberater und Buchprüfer,
18. Rat des Instituts: in Artikel 68 erwähnter Rat des Instituts,
19. Hohem Rat: in Artikel 79 erwähnter Hoher Rat der Wirtschaftsberufe,
20. Berufungsausschuss: in Artikel 104 erwähnter Berufungsausschuss,

21. Institut der Betriebsrevisoren: in Artikel 64 des Auditgesetzes erwähntes Institut der Betriebsrevisoren,

22. fusionierenden Instituten: durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 geschaffenes Institut der Buchprüfer und Steuerberater und durch Artikel 43 des Gesetzes vom 22. April 1999 geschaffenes Berufsinstitut der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten,

23. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums wie in Artikel 2 § 1 Buchstabe l) des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen erwähnt,

24. Drittland: Land, das kein Mitgliedstaat ist.

KAPITEL 3 — Berufliche Tätigkeiten, Führen des Titels und Recht zur Ausübung dieser Tätigkeiten

Abschnitt 1 — Berufliche Tätigkeiten eines zertifizierten Buchprüfers

Art. 3 - Ein zertifizierter Buchprüfer führt hauptsächlich folgende berufliche Tätigkeiten aus:

1. Organisation der Buchführung und der Buchführungsdienste und Beratungstätigkeiten in Bezug auf die buchhalterische Organisation von Unternehmen,

2. Bestimmung der Ergebnisse und Erstellung des Jahresabschlusses gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,

3. Öffnung, Führung, Zentralisierung und Abschluss von Buchungen für die Erstellung der Rechnungen,

4. Überprüfung und Berichtigung aller Buchhaltungsunterlagen, die nicht zu einer Bestätigung oder einem Expertisebericht zur Weitergabe an Dritte führen,

5. Analyse anhand buchführungstechnischer Verfahren der Lage und Arbeitsweise der Unternehmen im Hinblick auf ihre Kreditwürdigkeit, ihre Rentabilität und die Risiken, die nicht zu einer Bestätigung oder einem Expertisebericht zur Weitergabe an Dritte führt,

6. Erstellung von privaten und gerichtlichen Expertisen im Bereich der Buchführung von Unternehmen,

7. in Nr. 4 bis 6 erwähnte Aufträge, die von einem zertifizierten Buchprüfer ausgeführt werden, der nicht der übliche Berufsangehörige ist, und die zu einer Bestätigung oder einem Expertisebericht zur Weitergabe an Dritte führen,

8. andere Aufträge, deren Ausführung durch oder aufgrund des Gesetzes einem zertifizierten Buchprüfer vorbehalten ist,

9. Abgabe von Gutachten in allen Steuerangelegenheiten,

10. Unterstützung von Steuerpflichtigen bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten,

11. Vertretung von Steuerpflichtigen gegenüber der Steuerverwaltung,

12. Organisation der Verwaltungsdienste und Beratung über die Verwaltungsorganisation von Unternehmen.

Abschnitt 2 — Führen des Titels eines zertifizierten Buchprüfers

Art. 4 - Nur natürliche Personen, die im öffentlichen Register des Instituts als zertifizierte Buchprüfer eingetragen sind, führen den Titel eines zertifizierten Buchprüfers und gegebenenfalls die englische Entsprechung "certified accountant".

Personen, die ihre Tätigkeiten als interne zertifizierte Buchprüfer im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines von den öffentlichen Behörden besoldeten Amtes ausüben, dürfen den Titel eines internen zertifizierten Buchprüfers führen.

In Artikel 24 erwähnte zugelassene juristische Personen dürfen den Titel eines zertifizierten Buchprüfers verwenden oder ihn in ihren Gesellschaftsnamen aufnehmen, [sofern der Titel in dem in Artikel 29 erwähnten öffentlichen Register aufgenommen ist].

Unbeschadet des Artikels 9 darf niemand einen anderen Titel führen, der zu Verwechslungen mit dem Titel eines zertifizierten Buchprüfers führen könnte.

[Art. 4 Abs. 3 abgeändert durch Art. 105 des G. vom 2. Mai 2019 (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Abschnitt 3 — Ermächtigung zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten eines zertifizierten Buchprüfers

Art. 5 - Nur folgende natürliche oder juristische Personen dürfen als Selbstständige hauptberuflich oder nebenberuflich für Rechnung Dritter die in Artikel 3 Nr. 1 bis 5 erwähnten beruflichen Tätigkeiten ausüben:

1. Personen, die im öffentlichen Register des Instituts als zertifizierte Buchprüfer eingetragen sind,

2. Betriebsrevisoren,

3. Buchprüfer und Buchprüfer-Fiskalisten, die in dem in Artikel 9 erwähnten öffentlichen Register eingetragen sind,

4. Praktikanten, zertifizierte Buchprüfer und Buchprüfer(-Fiskalisten), die Tätigkeiten für Rechnung Dritter ausüben dürfen,

5. zugelassene juristische Personen, sofern die natürlichen Personen, die diese Tätigkeiten für die zugelassene juristische Person ausüben, Buchprüfer, Buchprüfer-Fiskalisten oder zertifizierte Buchprüfer sind.

Darüber hinaus dürfen die in Artikel 3 Nr. 1 bis 5 erwähnten Tätigkeiten auch im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines von den öffentlichen Behörden besoldeten Amtes von einem Arbeitnehmer oder Beamten ausgeübt werden.

Nur natürliche oder juristische Personen, die die Eigenschaft eines zertifizierten Buchprüfers besitzen, zugelassene juristische Personen oder Betriebsrevisoren dürfen als Selbstständige hauptberuflich oder nebenberuflich für Rechnung Dritter die in Artikel 3 Nr. 6 bis 8 erwähnten beruflichen Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme derjenigen, die per Gesetz ausschließlich zertifizierten Buchprüfern vorbehalten sind.

Werden die in Artikel 3 Nr. 6 bis 8 erwähnten Tätigkeiten von zugelassenen juristischen Personen ausgeübt, müssen die natürlichen Personen, die diese Tätigkeiten für die juristischen Personen ausüben, die Eigenschaft eines zertifizierten Buchprüfers oder Betriebsrevisors besitzen.

Abschnitt 4 — Berufliche Tätigkeiten eines zertifizierten Steuerberaters

Art. 6 - [...] Ein zertifizierter Steuerberater führt hauptsächlich folgende berufliche Tätigkeiten aus:

1. Abgabe von Gutachten in allen Steuerangelegenheiten,
2. Unterstützung von Steuerpflichtigen bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten,
3. Vertretung von Steuerpflichtigen gegenüber der Steuerverwaltung.

[...]

[Art. 6 früherer Paragraph 1 nummeriert und frühere Paragraphen 2 und 3 eingefügt durch Art. 153 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheidung Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Abschnitt 5 — Führen des Titels eines zertifizierten Steuerberaters

Art. 7 - Nur natürliche Personen, die im öffentlichen Register des Instituts als zertifizierte Steuerberater eingetragen sind, führen den Titel eines zertifizierten Steuerberaters und die englische Entsprechung "certified tax advisor".

Zugelassene juristische Personen dürfen den Titel eines zertifizierten Steuerberaters verwenden oder ihn in ihren Gesellschaftsnamen aufnehmen, [sofern der Titel in dem in Artikel 29 erwähnten öffentlichen Register aufgenommen ist].

[Art. 7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 106 des G. vom 2. Mai 2019 (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. 8 - Ein zertifizierter Buchprüfer darf auch den Titel eines (internen) zertifizierten Buchprüfer-Fiskalisten führen. Ein (zertifizierter) Buchprüfer oder Betriebsrevisor darf jedoch nicht den Titel eines zertifizierten Steuerberaters führen.

Personen, die ihre Tätigkeiten als interne zertifizierte Steuerberater im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines von den öffentlichen Behörden besoldeten Amtes ausüben, dürfen den Titel eines internen zertifizierten Steuerberaters führen.

Unbeschadet des Artikels 9 darf niemand einen anderen Titel führen, der zu Verwechslungen mit dem Titel eines zertifizierten Steuerberaters führen könnte.

Abschnitt 6 — Buchprüfer und Buchprüfer-Fiskalist

Art. 9 - Personen, die im öffentlichen Register des Instituts als Buchprüfer eingetragen sind, dürfen den Titel eines Buchprüfers führen.

Personen, die im öffentlichen Register des Instituts als Buchprüfer-Fiskalisten eingetragen sind, dürfen den Titel eines Buchprüfer-Fiskalisten führen. Betriebsrevisoren dürfen den Titel eines Buchprüfer-Fiskalisten jedoch nicht führen.

Zugelassene juristische Personen dürfen den Titel eines Buchprüfers oder eines Buchprüfer-Fiskalisten verwenden oder ihn in ihren Gesellschaftsnamen aufnehmen, [sofern der Titel in dem in Artikel 29 erwähnten öffentlichen Register aufgenommen ist].

In Absatz 1 oder 2 erwähnte Personen dürfen die in Artikel 3 erwähnten Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der in Artikel 3 Nr. 6 bis 8 erwähnten Tätigkeiten.

Unbeschadet der Artikel 4 und 7 darf niemand einen anderen Titel führen, der zu Verwechslungen mit dem Titel eines Buchprüfers oder eines Buchprüfer-Fiskalisten führen könnte.

Üben die in Absatz 1 oder 2 erwähnten Personen die Tätigkeiten eines Buchprüfers oder eines Buchprüfer-Fiskalisten im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines von den öffentlichen Behörden besoldeten Amtes aus, dürfen sie den Titel eines internen Buchprüfers oder eines internen Buchprüfer-Fiskalisten führen.

[Art. 9 Abs. 3 abgeändert durch Art. 107 des G. vom 2. Mai 2019 (B.S. vom 22. Mai 2019)]

*KAPITEL 4 — Berufliche Qualifikationen für die Zuerkennung der Eigenschaft**Abschnitt 1 — Zuerkennung der Eigenschaft eines zertifizierten Buchprüfers oder eines zertifizierten Steuerberaters an natürliche Personen*

Art. 10 - Eine natürliche Person, die folgende Bedingungen erfüllt, wird auf ihren Antrag hin als (interner) zertifizierter Buchprüfer oder (interner) zertifizierter Steuerberater in das öffentliche Register des Instituts eingetragen:

1. Sie ist Staatsangehörige eines Mitgliedstaats.
2. Ihr sind die bürgerlichen und politischen Rechte nicht aberkannt worden.
3. Ihr ist nicht - auch nicht teilweise - in Anwendung von Artikel XX.173 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches Schuldenerlass verweigert worden, sie ist nicht in Anwendung der Artikel XX.225 oder XX.227 desselben Gesetzbuches für die Gesamtheit oder einen Teil der Gesellschaftsschulden für persönlich haftbar erklärt worden, ihr ist nicht in Anwendung von Artikel XX.229 desselben Gesetzbuches verboten worden, ein Unternehmen zu führen, und ihr ist die Rehabilitierung in Anwendung von Artikel XX.237 desselben Gesetzbuches nicht verweigert worden.
4. Sie ist nicht zu einer - auch nur bedingten - Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden wegen einer der Straftaten, die erwähnt sind in Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und zur Zuteilung der Befugnis, solche Verbote auszusprechen, an die Unternehmensgerichte, wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesellschaftsgesetzbuch, gegen Buch III Titel 3 Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches und seine Ausführungserlasse oder gegen die Steuervorschriften.
5. Sie ist Inhaberin eines in Artikel 12 erwähnten Diploms oder Ausbildungsnachweises.
6. Nach bestandener Aufnahmeprüfung hat sie ein Praktikum von mindestens drei Jahren als Praktikant absolviert.
7. Sie hat eine praktische Prüfung bestanden, die an das Praktikum anschließt.
8. Sie hat den Eid geleistet.

§ 2 - Die in § 1 Nr. 3 erwähnte Bedingung betrifft auch gleichwertige Insolvenzmaßnahmen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland auferlegt wurden.

§ 3 - Die in § 1 Nr. 4 erwähnte Bedingung betrifft auch gleichwertige strafrechtliche Maßnahmen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland auferlegt wurden.

§ 4 - Der König legt nach Stellungnahme des Rates des Instituts die Bedingungen und das Verfahren für eine in Belgien ansässige natürliche Person mit Staatsangehörigkeit eines Drittlandes fest, die die Eigenschaft eines (internen) zertifizierten Buchprüfers oder (internen) zertifizierten Steuerberaters erhalten möchte. Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

§ 5 - Ein Betriebsrevisor darf die Eigenschaft eines zertifizierten Steuerberaters nicht beantragen.

Art. 11 - § 1 - Eine natürliche Person mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats kann zur Unterstützung ihres Antrags auf Eintragung in das öffentliche Register des Instituts als (interner) zertifizierter Buchprüfer oder (interner) zertifizierter Steuerberater ebenfalls einen in Titel 3 Kapitel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 über die Berufsqualifikationen erwähnten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist und die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen erfüllt, oder einen Ausbildungsnachweis, der in Anwendung von Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 über die Berufsqualifikationen einem solchen Nachweis gleichgestellt ist, geltend machen. Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die einen in vorliegendem Paragraphen erwähnten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis erworben haben, gelten alle Bedingungen und Rechte, die im Gesetz vom 12. Februar 2008 über die Berufsqualifikationen vorgesehen sind, unbeschadet der durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen.

§ 2 - Inhaber eines in § 1 erwähnten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises sind [von der Aufnahmeprüfung und] vom Praktikum befreit. In Anwendung von Artikel 16 § 3 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 über die Berufsqualifikationen müssen sie sich jedoch einer vom Institut organisierten Eignungsprüfung unterziehen, wenn ihre Ausbildung in den Bereichen Buchführung, Rechnungsprüfung, Steuerwissenschaften, Gesellschaftsrecht, Deontologie und in anderen Fächern, deren Kenntnis für die Ausübung des Berufs eines zertifizierten Buchprüfers oder zertifizierten Steuerberaters in Belgien notwendig ist, im Vergleich zu der Ausbildung, die durch den in Belgien erforderlichen Ausbildungsnachweis abgedeckt wird, bedeutende Unterschiede in Bezug auf den Inhalt aufweist.

Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers, mit der seine Fähigkeit zur Ausübung des Berufs eines zertifizierten Buchprüfers oder zertifizierten Steuerberaters beurteilt werden soll.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsstaat oder dem Staat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Prüfung bezieht sich auf Sachgebiete, die aus den Sachgebieten auszuwählen sind, die im Verzeichnis der Sachgebiete aufgenommen sind, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, die der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt werden. Die Kenntnis dieser Sachgebiete muss eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs eines zertifizierten Buchprüfers oder zertifizierten Steuerberaters sein. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der auf diese Berufe anwendbaren Berufspflichten erstrecken.

Modalitäten der Eignungsprüfung und der Erstellung des Verzeichnisses der Sachgebiete und Rechtsstellung des Antragstellers, der sich darauf vorbereiten will, werden unter Wahrung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und des Gesetzes vom 12. Februar 2008 über die Berufsqualifikationen vom Rat des Instituts festgelegt.

Wird beabsichtigt, dem Antragsteller eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, so wird zunächst geprüft, ob die als zertifizierter Buchprüfer oder zertifizierter Steuerberater in einem Mitgliedstaat oder Drittland erworbenen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied in der Ausbildung ganz oder teilweise ausgleichen können.

Das Institut setzt den Antragsteller von dem Beschluss zur Auferlegung einer Eignungsprüfung in Kenntnis, wobei es Folgendes angibt:

1. das verlangte Qualifikationsniveau und das Niveau, über das der Antragsteller gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 über die Berufsqualifikationen verfügt.
2. die wesentlichen Unterschiede, die die Eignungsprüfung rechtfertigen, und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen vom Antragsteller erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

Die Eignungsprüfung wird binnen sechs Monaten nach dem ursprünglichen Beschluss zur Auferlegung einer Eignungsprüfung abgelegt.

§ 3 - Das Institut bestätigt dem Antragsteller binnen einem Monat den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags, der in Anwendung des vorliegenden Artikels eingereicht wird, wird innerhalb kürzester Frist und spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen durch den Antragsteller mit einem mit Gründen versehenen Beschluss abgeschlossen.

Gegen diesen Beschluss beziehungsweise gegen einen nicht getroffenen Beschluss kann beim Berufungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.

§ 4 - Die Zuerkennung der Eigenschaft und des Titels an Staatsangehörige eines Mitgliedstaats auf der Grundlage der Artikel 10 und 11 beeinträchtigt nicht ihr Recht, die Ausbildungsbezeichnung ihres Herkunftsmitgliedstaats und gegebenenfalls deren Abkürzung in der Sprache dieses Mitgliedstaats zu führen. Neben dieser Bezeichnung müssen Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die/der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

[Art. 11 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 25 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

Abschnitt 2 — Diplomanforderungen

Art. 12 - Folgende in Artikel 10 § 1 Nr. 5 erwähnte Diplome und Ausbildungsnachweise geben Zugang zu der Aufnahmeprüfung zum Praktikum und zu der Eigenschaft eines zertifizierten Buchprüfers oder eines zertifizierten Steuerberaters:

1. folgende von der Französischen Gemeinschaft anerkannte Diplome:
 - a) Masterdiplom,
 - b) Diplom eines "Bachelors der Buchführung",

c) Diplom der Ausbildung zum Unternehmensleiter in Bezug auf die Tätigkeit als Buchhalter oder Buchprüfer, ausgestellt vom "Institut wallon de formation en alternance et des indépendants et petites et moyennes entreprises" (Wallonisches Institut für die duale Ausbildung und die Ausbildung der Selbständigen und der Kleinen und Mittleren Betriebe) in Ausführung des Dekrets vom 17. Juli 2003 "portant constitution d'un Institut wallon de formation en alternance et des indépendants et petites et moyennes entreprises" (Schaffung eines Wallonischen Instituts für die duale Ausbildung und die Ausbildung der Selbständigen und der Kleinen und Mittleren Betriebe) oder vom "Service formation PME" (Dienst Ausbildung KMB) der Französischen Gemeinschaftskommission in Ausführung des von der Französischen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens vom 20. Februar 1995 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Betrieben und die Beaufsichtigung des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Betrieben, wie abgeändert durch das Zusatzabkommen vom 4. Juni 2003,

2. folgende von der Flämischen Gemeinschaft anerkannte Diplome:

a) Masterdiplom,

b) Bachelordiplom in Betriebswirtschaft, Studienrichtung "Rechnungsprüfung-Steuerwesen",

c) Diplom eines Graduierten des Berufshochschulunterrichts, Fachgebiet "Handels- und Betriebswissenschaften", Ausbildungen "Buchführung" oder "Steuerwissenschaften",

d) Ausbildungsnachweis mit einer anerkannten Bildungsqualifikation der Stufe 5 im Bereich Wirtschaft oder Recht gemäß dem Dekret vom 30. April 2009 "betreffende het secundair na secundair onderwijs en het hoger beroepsonderwijs" (Sekundarunterricht nach Sekundarunterricht und Berufshochschulunterricht),

e) Ausbildungsnachweis in Bezug auf den Beruf des Buchhalters oder der Rechnungsprüfung im Rahmen eines Ausbildungswegs für Unternehmensleiter wie erwähnt im Dekret vom 7. Mai 2004 "tot oprichting van het publiekrechtelijk vormgegeven extern verzelfstandigd agentschap "Vlaams Agentschap voor Ondernemersvorming - Syntra Vlaanderen"" (Schaffung der öffentlich-rechtlichen externen autonomisierten Flämischen Agentur für die Ausbildung von Unternehmern - Syntra Vlaanderen),

3. folgende von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte Diplome:

a) Bachelordiplom in Finanz- und Verwaltungswissenschaften, Fachgebiet "Buchhaltung",

b) Ausbildungsnachweis in Bezug auf den Beruf des Buchhalters oder Buchprüfers im Rahmen des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen,

4. anderes Bachelordiplom im Bereich Wirtschaft oder Recht des wirtschaftlichen Hochschulunterrichts, das folgende Bedingungen erfüllt:

a) Für die Aufnahmeprüfung zum zertifizierten Buchprüfer umfasst das Programm der Ausbildung(en) insgesamt mindestens 45 ECTS in buchhalterischen, steuerlichen oder anderen Sachgebieten, die in der Aufnahmeprüfung zum Praktikum enthalten sind; andere als buchhalterische und steuerliche Sachgebiete werden für die Berechnung der erforderlichen 45 ECTS jedoch nur in Höhe von höchstens 3 ECTS je Sachgebiet berücksichtigt.

b) Für die Aufnahmeprüfung zum Steuerberater umfasst das Programm der Ausbildung(en) insgesamt mindestens 35 ECTS in buchhalterischen, steuerlichen oder anderen Sachgebieten, die in der Aufnahmeprüfung zum Praktikum enthalten sind; andere als buchhalterische und steuerliche Sachgebiete werden für die Berechnung der erforderlichen 35 ECTS jedoch nur in Höhe von höchstens 3 ECTS je Sachgebiet berücksichtigt.

c) Die Ausbildung(en), die für die Berechnung der in den Buchstaben a) und b) erwähnten ECTS berücksichtigt werden, ist/sind von der Französischen, Flämischen beziehungsweise Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt,

5. Diplome, die am Ende eines Ausbildungszyklus ausgestellt werden, in den ein Student sich vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingeschrieben hat, und die zum Zeitpunkt der Einschreibung in Anwendung des Gesetzes vom 22. April 1999 Zugang zum Praktikum eines Buchprüfers, eines Steuerberaters oder eines Buchhalters/Buchhalter-Fiskalisten gegeben haben,

6. im Ausland ausgestellte Diplome, vorausgesetzt, dass die Französische, Flämische beziehungsweise Deutschsprachige Gemeinschaft vorab die Gleichwertigkeit dieser Diplome mit den in den Nummern 1 bis 5 erwähnten Diplomen anerkannt hat und sie gegebenenfalls die in Nr. 4 erwähnten Bedingungen erfüllen,

7. andere Diplome und Ausbildungsnachweise, die vom König nach Stellungnahme des Rates des Instituts festgelegt werden.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

Abschnitt 3 — Praktikum

Unterabschnitt 1 — Praktikumszeitraum

Art. 13 - § 1 - Die Dauer des Praktikums für die Zuerkennung der in Artikel 10 erwähnten Eigenschaft beträgt mindestens drei Jahre. Sie kann um die Dauer der Aussetzung verlängert werden, die der Praktikumsausschuss aus berechtigten Gründen billigt.

Während des Praktikums leistet der Praktikant mindestens tausend Stunden Tätigkeiten pro Jahr mit dem Ziel, ausreichende Erfahrung für die Ausübung des Berufs zu erwerben. Die Praktikumsstätigkeiten werden in einem Praktikumsvertrag mit einem Berufsangehörigen festgelegt, der den Beruf bereits seit mindestens fünf Jahren nach erfolgreichem Abschluss seines Praktikums ausübt.

Das Praktikum wird mit einer Eignungsprüfung abgeschlossen.

Besteht ein Praktikant die Eignungsprüfung nicht binnen acht Jahren ab dem Datum seiner Eintragung in das öffentliche Register, wird er aus dem öffentlichen Register weggelassen. Der Praktikant kann das Praktikum erst nach einer Frist von drei Jahren und nach erneutem Bestehen der Aufnahmeprüfung erneut beginnen.

§ 2 - Die in Kapitel 11 Abschnitt 2 erwähnten Bestimmungen sind auf die in § 1 erwähnten Personen anwendbar.

Art. 14 - Der Praktikumsausschuss kann unter den vom König festgelegten Bedingungen das Praktikum verkürzen oder eine Befreiung vom Praktikum gewähren, wenn die betreffende Person eine einschlägige Erfahrung von mindestens sieben Jahren in der Ausübung des Berufs nachweisen kann. [Eine Person, die vom Praktikum befreit ist, legt eine Eignungsprüfung gemäß den vom König festgelegten Modalitäten ab.]

[Art. 14 ergänzt durch Art. 26 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

Art. 15 - Der Praktikumsausschuss kann während des Praktikums eine oder mehrere Zwischenprüfungen abhalten, um die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen für den Beruf zu bewerten.

Art. 16 - Ein Praktikant, der für das Praktikum als "zertifizierter Buchprüfer" eingetragen ist, darf mit der im Praktikumsvertrag aufgenommenen ausdrücklichen Zustimmung die in Artikel 3 erwähnten Tätigkeiten eines zertifizierten Buchprüfers, in Artikel 3 Nr. 6 bis 8 erwähnte Tätigkeiten ausgenommen, auf entsprechenden Antrag und für Rechnung Dritter ausüben. Er trägt in diesem Fall den Titel "zertifizierter Buchprüfer im Praktikum".

Unbeschadet des Absatzes 1 kann der König nach Stellungnahme des Rates des Instituts festlegen, welche Tätigkeiten ein Praktikant ausüben darf.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

Unterabschnitt 2 — Praktikumsausschuss

Art. 17 - § 1 - Der König richtet beim Institut einen Praktikumsausschuss ein, der mit dem Praktikum und der Zuerkennung der Eigenschaft eines zertifizierten Buchprüfers und eines zertifizierten Steuerberaters an natürliche Personen beauftragt ist. Der Ausschuss steht unter der Aufsicht des Rates des Instituts und ist damit beauftragt, dem Rat des Instituts Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten abzugeben:

1. Organisation der Aufnahmeprüfung,
2. Gewährung von Befreiungen für die Ausbildungsteile der Aufnahmeprüfung,
3. Billigung der Praktikumsverträge und Kontrolle des Praktikums,
4. Organisation der Eignungsprüfung,
5. Organisation von Zwischenprüfungen,
6. Organisation der Eignungsprüfung für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats,
7. Gewährung einer Befreiung vom Praktikum oder einer Verkürzung des Praktikums für natürliche Personen, die eine einschlägige Berufserfahrung von sieben Jahren nachweisen können,
8. Auswahl der Personen, die die Prüfungsfragen für die Aufnahmeprüfung und die Eignungsprüfung aufsetzen und verbessern,
9. Vorlage eines Vorschlags einer Prüfungsordnung für die Aufnahmeprüfung beziehungsweise die Eignungsprüfung an den Rat des Instituts zur Billigung.

§ 2 - Nach Stellungnahme des Rates des Instituts legt der König die Praktikumsordnung fest.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

Die Praktikumsordnung enthält mindestens folgende Angaben:

1. Zusammensetzung, Arbeitsweise, Aufträge und Verfahren des Praktikumsausschusses,
2. Inhalt und Modalitäten der Aufnahmeprüfung und der Befreiungen,
3. Praktikumsmodalitäten, einschließlich des Praktikumsvertrags und der Rechte und Pflichten des Praktikumsleiters und des Praktikanten während des Praktikums,
4. Inhalt und Modalitäten der Eignungsprüfung, einschließlich der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfungsausschusses,
5. Verfahren für die Gewährung der Befreiung vom Praktikum aufgrund einer einschlägigen Berufserfahrung von sieben Jahren,
6. Inhalt und Modalitäten der Eignungsprüfung für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats,
7. Verfahren für die Einlegung eines Widerspruchs.

§ 3 - Der Praktikumsausschuss erstellt jedes Jahr einen Jahresbericht. Der Bericht wird dem Rat des Instituts zur Billigung vorgelegt.

Art. 18 - Gegen folgende Beschlüsse des Rates, die auf Vorschlag des Praktikumsausschusses getroffen werden, kann beim Berufungsausschuss Widerspruch eingelegt werden:

1. Beschlüsse über die Aufnahmeprüfung, das heißt über Befreiungen und das Ergebnis der Aufnahmeprüfung,
2. Beschlüsse über das Praktikum, das heißt über den Praktikumsvertrag und den Ablauf des Praktikums,
3. Beschlüsse über die Eignungsprüfung,
4. Beschlüsse über die Eignungsprüfung für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats.

Abschnitt 4 — Eidesleistung

Art. 19 - Eine natürliche Person kann nur als (interner) zertifizierter Buchprüfer oder (interner) zertifizierter Steuerberater in das öffentliche Register des Instituts eingetragen werden, nachdem sie nach bestandener Eignungsprüfung den Eid geleistet hat.

Art. 20 - § 1 - Eine Person belgischer Staatsangehörigkeit, die als zertifizierter Buchprüfer oder zertifizierter Steuerberater in das öffentliche Register des Instituts eingetragen werden möchte, leistet folgenden Eid:

"Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes und ich schwöre, die mir erteilten Aufträge auf Ehre und Gewissen, getreu und ehrlich zu erfüllen."

Eine Person ausländischer Staatsangehörigkeit leistet folgenden Eid: "Ich schwöre, die mir erteilten Aufträge auf Ehre und Gewissen, getreu und ehrlich und gemäß den Vorschriften des belgischen Gesetzes zu erfüllen."

Personen, die ihren Wohnsitz in Belgien haben, leisten den Eid vor dem Unternehmensgericht ihres Wohnsitzes.

Personen, die keinen Wohnsitz in Belgien haben, leisten den Eid vor dem Unternehmensgericht ihrer Wahl.

§ 2 - Eine Person, die als interner zertifizierter Buchprüfer oder interner zertifizierter Steuerberater in das öffentliche Register des Instituts eingetragen werden möchte, leistet den in § 1 Absatz 1 oder 2 erwähnten Eid vor dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des Instituts.

Abschnitt 5 — Eintragung als Buchprüfer und Buchprüfer-Fiskalist und Übergang zum zertifizierten Buchprüfer und zertifizierten Steuerberater

Art. 21 - Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Verzeichnis der "Buchhalter" wie in Artikel 46 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 erwähnt eingetragen waren, werden als (interne) Buchprüfer in das öffentliche Register des Instituts eingetragen.

Möchten diese Personen die Eigenschaft eines "(internen) zertifizierten Buchprüfers" erhalten, müssen sie die Eignungsprüfung bestehen, die aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung in folgenden Fächern besteht:

1. konsolidierte Abschlüsse,
2. interne Kontrolle,
3. Buchprüfung,
4. Sonderaufträge des Rechts der Gesellschaften und Vereinigungen,
5. Rechts- und Berufsnormen in Bezug auf die gesetzlichen und vertraglichen Aufträge, die zertifizierten Buchprüfern vorbehalten sind.

Möchten diese Personen die Eigenschaft eines "(internen) zertifizierten Steuerberaters" erhalten, müssen sie die Eignungsprüfung bestehen, die aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung in folgenden Fächern besteht:

1. Steuer der natürlichen Personen,
2. Gesellschaftssteuer,
3. Mehrwertsteuer,
4. Grundsätze der Registrierungsgebühren und der Erbschaftssteuer,
5. Steuerverfahren,
6. Grundsätze des europäischen und internationalen Steuerrechts.

[Der König bestimmt die Modalitäten der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Eignungsprüfung.]

[Art. 21 Abs. 4 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

Art. 22 - Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Verzeichnis der "Buchhalter-Fiskalisten" wie in Artikel 46 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 erwähnt eingetragen waren, werden als (interne) Buchprüfer-Fiskalisten in das öffentliche Register des Instituts eingetragen.

Möchten diese Personen die Eigenschaft eines "(internen) zertifizierten Buchprüfers" erhalten, müssen sie die Eignungsprüfung bestehen, die aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung in folgenden Fächern besteht:

1. konsolidierte Abschlüsse,
2. interne Kontrolle,
3. Buchprüfung,
4. Sonderaufträge des Rechts der Gesellschaften und Vereinigungen,
5. Rechts- und Berufsnormen in Bezug auf die gesetzlichen und vertraglichen Aufträge, die zertifizierten Buchprüfern vorbehalten sind.

Möchten diese Personen die Eigenschaft eines "zertifizierten Steuerberaters" erhalten, müssen sie die Eignungsprüfung bestehen, die aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung über die Grundsätze des europäischen und internationalen Steuerrechts besteht.

Eine Person, die für die Eigenschaft eines zertifizierten Steuerberaters optiert, darf die in Artikel 3 Nr. 1 bis 8 erwähnten Tätigkeiten nicht mehr ausüben.

[Der König bestimmt die Modalitäten der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Eignungsprüfung.]

[Art. 22 Abs. 5 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

Abschnitt 6 — Zeitweilige und gelegentliche Ausübung

Art. 23 - § 1 - Natürliche Personen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats sind ermächtigt, die Tätigkeiten eines zertifizierten Buchprüfers oder eines zertifizierten Steuerberaters zeitweilig und gelegentlich gemäß den im Gesetz vom 12. Februar 2008 über die Berufsqualifikationen vorgesehenen Modalitäten auszuüben, ohne die in Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen zu müssen, sofern:

1. sie zur Ausübung desselben Berufs in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind und
2. sie diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr lang in den zehn Jahren ausgeübt haben, die der Erbringung ihrer Dienstleistung vorausgehen, sofern der Beruf des zertifizierten Buchprüfers oder zertifizierten Steuerberaters im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.

Der zeitweilige und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall vom Rat des Instituts beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

§ 2 - Begeben sich in § 1 erwähnte Personen zur zeitweiligen und gelegentlichen Ausübung des Berufs des zertifizierten Buchprüfers oder zertifizierten Steuerberaters erstmals nach Belgien, lassen sie in Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 über die Berufsqualifikationen dem Rat des Instituts vorher eine schriftliche Meldung zukommen, in der sie den Rat des Instituts über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informieren.

Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres zeitweilig oder gelegentlich Dienstleistungen in Belgien zu erbringen. Wenn Dienstleistungen erstmals erbracht werden oder sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in den betreffenden Unterlagen bescheinigten Situation ergibt, legen Dienstleister darüber hinaus ebenfalls die in Artikel 9 § 2 Buchstabe a) bis d) des Gesetzes vom 12. Februar 2008 über die Berufsqualifikationen vorgesehenen Dokumente vor.

Der Dienstleister kann die Meldung in beliebiger Form vornehmen.

§ 3 - Personen, die den Beruf gelegentlich und zeitweilig ausüben, üben die Tätigkeiten in Belgien unter Einhaltung des gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und normativen Rahmens aus. Die in Kapitel 11 Abschnitt 2 vorgesehenen Bestimmungen sind auf sie anwendbar.

Abschnitt 7 — Zuerkennung der Eigenschaft an juristische Personen

Art. 24 - [§ 1] - Eine juristische Person, die folgende Bedingungen erfüllt, wird auf ihren Antrag hin in der Eigenschaft einer zugelassenen juristischen Person in das öffentliche Register des Instituts eingetragen:

1. Die juristische Person ist nach belgischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründet und besitzt Rechtspersönlichkeit.

2. Der Gegenstand und die Tätigkeiten der juristischen Person sind auf die in Artikel 3 oder 6 erwähnten beruflichen Tätigkeiten oder auf die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die mit diesen Tätigkeiten vereinbar sind, beschränkt.

3. Die juristische Person hält nur Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder juristischen Personen, deren Gesellschaftszweck und Tätigkeiten mit der Ausübung der in Artikel 3 oder 6 erwähnten beruflichen Tätigkeiten nicht unvereinbar sind.

4. Berufsangehörige und/oder Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Eigenschaft haben, die einer der vom Institut Berufsangehörigen in Belgien zuerkannten Eigenschaften gleichwertig ist, haben die Mehrheit der Stimmrechte in der Generalversammlung.

5. Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans besteht aus Berufsangehörigen und/oder Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat über eine Eigenschaft verfügen, die einer der vom Institut Berufsangehörigen in Belgien zuerkannten Eigenschaften gleichwertig ist.

[Wenn die Mehrheit der Berufsangehörigen, die Mitglied des Verwaltungsorgans sind, Buchprüfer oder Buchprüfer-Fiskalisten, zertifizierte Buchprüfer oder zertifizierte Steuerberater sind oder in einem anderen Mitgliedstaat eine als gleichwertig anerkannte Eigenschaft haben, wird die Angabe Buchprüfer, Buchprüfer-Fiskalist, zertifizierter Buchprüfer oder zertifizierter Steuerberater in das öffentliche Register aufgenommen. Vereinigt keine Eigenschaft die Mehrheit der Berufsangehörigen, wird die Eigenschaft des Präsidenten des Verwaltungsorgans der juristischen Person in das öffentliche Register aufgenommen.]

[§ 2 - Paragraph 1 Nr. 4 ist nicht auf eine juristische Person anwendbar, die innerhalb einer Gruppe von juristischen Personen oder einer Berufsvereinigung gegründet wurde und deren Gegenstand darin besteht, für die Unternehmen der Gruppe, die der Berufsvereinigung angeschlossenen Unternehmen oder ihre Gesellschafter die in den Artikeln 3 und 6 erwähnten Dienstleistungen zu erbringen.]

In Abweichung von § 1 Nr. 5 besteht die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsorgans einer in Absatz 1 erwähnten juristischen Person aus Personen, die in Artikel 2 Nr. 3, 6 und 7 erwähnt sind.

In Abweichung von § 1 Absatz 2 wird eine der Angaben "Buchprüfer", "Buchprüfer-Fiskalist", "zertifizierter Buchprüfer" oder "zertifizierter Steuerberater" in das öffentliche Register aufgenommen, wenn ein Teil des Verwaltungsorgans einer in Absatz 1 erwähnten juristischen Person aus Personen besteht, die in Artikel 2 Nr. 3, 6 und 7 erwähnt sind.]

[Art. 24 § 1 nummeriert durch Art. 108 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (B.S. vom 22. Mai 2019); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 108 Nr. 1 des G. vom 2. Mai 2019 (B.S. vom 22. Mai 2019); § 2 eingefügt durch Art. 108 Nr. 2 des G. vom 2. Mai 2019 (B.S. vom 22. Mai 2019)]

Art. 25 - Der König kann nach Stellungnahme des Rates des Instituts Modalitäten für die Zuerkennung der Eigenschaft an juristische Personen und Bedingungen und Verfahren für die Zuerkennung der Eigenschaft an juristische Personen von Praktikanten und juristische Personen aus Drittländern näher bestimmen.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

Abschnitt 8 — Verweigerung der Zuerkennung der Eigenschaft an natürliche und juristische Personen

Art. 26 - Der Rat des Instituts kann einer natürlichen Person die Zuerkennung der Eigenschaft eines (internen) zertifizierten Buchprüfers oder eines (internen) zertifizierten Steuerberaters verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Kompetenz der Person gefährdet sein könnten oder sind, insbesondere in folgenden Situationen:

1. wenn sie die Zugangsbedingungen wie in Artikel 10 vorgesehen nicht oder nicht mehr erfüllt,

2. wenn die Person eine berufliche Tätigkeit ausübt, die mit den in den Artikeln 3 und 6 erwähnten beruflichen Tätigkeiten unvereinbar ist.

Art. 27 - Der Rat des Instituts kann einer juristischen Person die Zuerkennung der Eigenschaft verweigern, wenn er bei der Beurteilung des individuellen Antrags der Ansicht ist, dass Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Kompetenz der juristischen Person gefährdet sein könnten oder sind, insbesondere in folgenden Situationen:

1. wenn ein Berufsangehöriger als Gesellschafter, ein Geschäftsführer, ein Verwalter oder ein Mitglied des Direktionsausschusses, der/das im Namen und für Rechnung der juristischen Person tätig ist, eine der in Artikel 10 § 1 Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt,

2. wenn die juristische Person oder gegebenenfalls die juristischen Personen als Gesellschafter oder als Mitglied des Verwaltungsorgans, die Berufsangehörige sind:

a) Gegenstand einer Konkursöffnung ist/sind,

b) Gegenstand eines Urteils zur Eröffnung eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation ist/sind,

c) gerichtlich liquidiert worden ist/sind,

d) in Belgien, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland einer ähnlichen Maßnahme oder einer Verwaltungsmaßnahme unterliegt/unterliegen oder unterlag/unterlagen oder wegen einer in Artikel 10 Nr. 4 erwähnten Straftat Gegenstand einer formell rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung, selbst mit Aufschub, zu einer Geldstrafe von mindestens 1.500 EUR, gegebenenfalls zuzüglich Zuschlagzehnteln, oder einer gleichwertigen Verurteilung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ist/sind,

3. wenn ein Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter oder Mitglied des Direktionsausschusses, der/das ein Berufsangehöriger ist und im Namen und für Rechnung der juristischen Person tätig ist, eine berufliche Tätigkeit ausübt, die mit den in den Artikeln 3 und 6 erwähnten beruflichen Tätigkeiten unvereinbar ist.

Art. 28 - Gegen die in vorliegendem Abschnitt erwähnten Beschlüsse des Rates des Instituts kann beim Berufungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.

KAPITEL 5 — *Öffentliches Register*

Abschnitt 1 — Eintragung in das öffentliche Register

Art. 29 - [...] Im Institut wird ein öffentliches Register geführt, damit die Liste der Personen, die zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt sind, eingesehen und überprüft werden kann.

Jeder Berufsangehörige, ob natürliche oder juristische Person, wird mit Angabe seiner Eigenschaft in das öffentliche Register eingetragen.

Praktikanten werden ebenfalls in das öffentliche Register mit dem Vermerk Praktikant eingetragen.

Personen, die den Beruf im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines von den öffentlichen Behörden besoldeten Amtes ausüben und die Bedingungen von Kapitel 4 erfüllen, werden mit ihrer Eigenschaft eingetragen.

Bei der Eintragung teilt das Institut jeder eingetragenen Person eine Eintragsnummer zu.

[...]

[Art. 29 früherer Paragraph 1 nummeriert und früherer Paragraph 2 eingefügt durch Art. 154 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Art. 30 - [...] Das öffentliche Register [...] enthält folgende Angaben:

1. Namen des Berufsangehörigen oder gegebenenfalls des Praktikanten oder der in Artikel 29 Absatz 4 erwähnten Person, Eintragsnummer und Kontaktdaten,

2. Adresse, an der der Berufsangehörige sein Büro hat,

3. Eigenschaft des Berufsangehörigen oder gegebenenfalls Vermerk Praktikant, (interner) (zertifizierter) Buchprüfer, (interner) (zertifizierter) Steuerberater oder (interner) Buchprüfer-Fiskalist,

4. gegebenenfalls Netzwerk, zu dem der Berufsangehörige gehört,

5. gegebenenfalls Unternehmensnummer,

6. gegebenenfalls Vermerk gemäß [Artikel 24 § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 3],

7. vom Antragsteller gewählte Sprache, Französisch oder Niederländisch, wie im Eintragungsantrag angegeben,

8. Datum der Eidesleistung.

[...]

[Art. 30 einziger Absatz Nr. 6 abgeändert durch Art. 109 des G. vom 2. Mai 2019 (B.S. vom 22. Mai 2019); früherer Paragraph 1 nummeriert und abgeändert und frühere Paragraphen 2 und 3 eingefügt durch Art. 155 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Art. 31 - Der Rat des Instituts ist mit der Führung und der Verarbeitung der Daten des öffentlichen Registers beauftragt.

[...] Ein Berufsangehöriger informiert den Rat des Instituts binnen fünfzehn Tagen nach der Änderung über jede Änderung der im öffentlichen Register aufgenommenen Angaben. Er ist für die Richtigkeit der dem Institut übermittelten Daten verantwortlich.

[Art. 31 Abs. 2 abgeändert durch Art. 156 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Art. 32 - Das öffentliche Register enthält ebenfalls die Angaben:

1. von Personen, die auf der Grundlage von Artikel 23 den Beruf zeitweilig und gelegentlich ausüben dürfen,

2. von natürlichen und juristischen Personen aus Drittländern, die aufgrund des Artikels 25 berufliche Tätigkeiten in Belgien ausüben dürfen.

Der König kann nach Stellungnahme des Rates des Instituts das öffentliche Register um zusätzliche Angaben ergänzen, die direkt mit der Berufsausübung zusammenhängen, und nähere Regeln für das öffentliche Register festlegen. Diese zusätzlichen Angaben sind auf das beschränkt, was für die Zwecke des öffentlichen Registers unbedingt erforderlich ist.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

Abschnitt 2 — Austragung aus dem öffentlichen Register

Art. 33 - [...] Wenn ein Berufsangehöriger oder gegebenenfalls ein Praktikant oder ein (interner) zertifizierter Buchprüfer, ein (interner) zertifizierter Steuerberater, ein (interner) Buchprüfer oder ein (interner) Buchprüfer-Fiskalist einen entsprechenden Antrag stellt, wird er aus dem öffentlichen Register ausgetragen.

Beantragt eine Person ihre Austragung aus dem öffentlichen Register in der im Rahmen einer Zurechtweisung gemäß Artikel 86 festgelegten Frist oder wird die betreffende Person an die Disziplinarorgane verwiesen, darf sie erst nach dem Beschluss des Disziplinarausschusses oder gegebenenfalls nach dem Beschluss des Berufungsausschusses ausgetragen werden.

Die Austragung hat zur Folge, dass die betreffende Person ihre Eigenschaft verliert.

Die vom Institut verarbeiteten personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Zwecke durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes erforderlich ist, und höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Austragung.

[...]

[Art. 33 früherer Paragraph 1 nummeriert und früherer Paragraph 2 eingefügt durch Art. 157 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Abschnitt 3 — Wiedereintragung in das öffentliche Register

Art. 34 - Ein Berufsangehöriger oder gegebenenfalls ein Praktikant oder ein (interner) zertifizierter Buchprüfer, ein (interner) zertifizierter Steuerberater, ein (interner) Buchprüfer oder ein (interner) Buchprüfer-Fiskalist [...], der auf seinen Antrag hin ausgetragen worden ist, kann nach seiner Austragung seine Wiedereintragung beantragen.

Eine Wiedereintragung ist nur möglich, wenn die Bedingungen für den Zugang zum Beruf wieder erfüllt sind.

Der König legt nach Stellungnahme des Rates des Instituts die Modalitäten der Wiedereintragung in das öffentliche Register fest.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

[Art. 34 Abs. 1 abgeändert durch Art. 158 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Art. 35 - Eine ausgetragene Person kann gegen die Ablehnung der Wiedereintragung beim Berufungsausschuss Widerspruch einlegen.

KAPITEL 6 — Ausübung des Berufs

Abschnitt 1 — Grundsatz

Art. 36 - § 1 - Berufsangehörige, Praktikanten, interne zertifizierte Buchprüfer, interne zertifizierte Steuerberater, interne Buchprüfer oder interne Steuerberater-Fiskalisten und in Artikel 23 erwähnte Personen üben ihre beruflichen Tätigkeiten unter Einhaltung des auf sie anwendbaren gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und normativen Rahmens aus.

§ 2 - Der König legt nach Stellungnahme des Rates des Instituts spezifische Maßnahmen in Bezug auf die Berufspflichten und Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit fest.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

Diese Regeln sind gegebenenfalls verschieden, je nachdem, ob die Person ihre Tätigkeiten als Selbstständiger oder in einem anderen Status ausübt, und für Personen, die in Artikel 23 erwähnt sind.

§ 3 - Wenn in vorliegendem Kapitel auf die im öffentlichen Register eingetragenen Personen verwiesen wird, sind alle in § 1 erwähnten Personen von der Bestimmung betroffen. Wenn auf die Berufsangehörigen verwiesen wird, sind nur diese von der Bestimmung betroffen.

Abschnitt 2 — Unabhängigkeit

Art. 37 - Personen, die im öffentlichen Register eingetragen sind [...], üben die ihnen anvertrauten Tätigkeiten oder Aufträge in völliger Unabhängigkeit und unter Einhaltung der Grundsätze im Bereich der Berufspflichten aus. Bei einem Berufsangehörigen beziehen sich diese Grundsätze zumindest auf die Verantwortlichkeit des Berufsangehörigen für das öffentliche Interesse, seine Integrität und Objektivität, seine Kompetenz und Sorgfalt, die Wahrung der Vertraulichkeit und seine Professionalität.

[Art. 37 abgeändert durch Art. 159 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Abschnitt 3 — Organisation der beruflichen Tätigkeiten

Art. 38 - Berufsangehörige organisieren ihre beruflichen Tätigkeiten je nach Art und Umfang ihrer Klientele und in einer Weise, die der Komplexität der ausgeführten Aufträge angemessen ist. Sie sehen angemessene organisatorische und finanzielle Mittel vor. Sie stellen Personal mit passenden beruflichen Qualifikationen ein.

Abschnitt 4 — Kompetenz

Art. 39 - Personen, die im öffentlichen Register eingetragen sind [...], verfügen über die erforderliche berufliche Kompetenz, um die Tätigkeiten oder Aufträge zu erfüllen, die ihnen aufgetragen werden oder werden können.

Zu diesem Zweck bilden sie sich regelmäßig und kontinuierlich weiter, um ihr Wissen, ihre Ethik und ihre beruflichen Kompetenzen auf einem ausreichenden Niveau zu halten.

Der Rat des Instituts ist mit der Aufsicht über die Weiterbildung der Berufsangehörigen, mit Ausnahme der Praktikanten, beauftragt.

Inhalt und Mindeststundenzahl der Weiterbildung werden in einer Norm festgelegt, die in Artikel 72 Absatz 1 Nr. 2 erwähnt ist.

[Art. 39 Abs. 1 abgeändert durch Art. 160 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Abschnitt 5 — Klienten

Art. 40 - Bevor ein Berufsangehöriger einen Auftrag annimmt, verfügt er über Kompetenz, Zusammenarbeitsressourcen und Zeit, die erforderlich sind, um den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen.

Art. 41 - Der Berufsangehörige erstellt in Absprache mit seinem Klienten einen Auftragsbrief, der der Ausführung eines jeden Auftrags vorausgeht. In diesem Auftragsbrief werden in ausgewogener Weise die jeweiligen Rechte und Pflichten des Klienten und des Berufsangehörigen dargelegt.

Der König legt nach Stellungnahme des Rates des Instituts die Modalitäten für die Anwendung des Auftragsbriefs fest.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

Art. 42 - Bei einem Auftrag, den ein Klient einem Berufsangehörigen erteilt, der als juristische Person handelt, muss diese juristische Person unter ihren Gesellschaftern, Geschäftsführern oder Verwaltern einen Vertreter bestimmen, der eine natürliche Person ist und die Eigenschaft besitzt, um diesen Auftrag auszuführen.

Dieser Vertreter ist mit der Ausführung des Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt. Dieser Vertreter unterliegt den Bedingungen und der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit, denen er auch unterliegen würde, wenn er den Auftrag in eigenem Namen und für eigene Rechnung ausführen würde. Die betreffende juristische Person kann ihren Vertreter nur entlassen, wenn sie gleichzeitig seinen Nachfolger bestimmt.

Art. 43 - Der Berufsangehörige muss auf Verlangen des Klienten alle Bücher, Unterlagen und elektronische oder andere Informationen, die dem Klienten gehören, unverzüglich herausgeben.

Abschnitt 6 — Haftung

Art. 44 - Berufsangehörige haften gemäß dem allgemeinen Recht für die Ausführung der ihnen erteilten Aufträge.

Es ist Berufsangehörigen in folgenden Fällen verboten, sich dieser Haftung, selbst teilweise, durch eine Sondervereinbarung zu entziehen:

1. im Falle eines Fehlers, der in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wird,
2. bei der Ausführung eines Auftrags durch einen zertifizierten Buchprüfer, dessen Ausführung durch oder aufgrund des Gesetzes dem Kommissar oder in Ermangelung eines Kommissars einem Betriebsrevisor oder einem zertifizierten Buchprüfer vorbehalten ist gemäß Artikel 24 § 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren.

Berufsangehörige sind verpflichtet, ihre Berufshaftpflicht durch einen Versicherungsvertrag decken zu lassen.

Berufsangehörige legen dem Institut eine Bescheinigung ihres Versicherungsvertrags zur Billigung vor. Der Versicherungsvertrag entspricht den vom König nach Stellungnahme des Rates des Instituts festgelegten Mindestanforderungen.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

Abschnitt 7 — Honorare

Art. 45 - Berufsangehörige dürfen sowohl gegenüber Klienten als auch gegenüber anderen Berufsangehörigen Honorare und Kostenerstattungen nur für Aufträge erhalten, die sie ausgeführt haben, unter Ausschluss anderer direkter oder indirekter Vergütungen, es sei denn, es handelt sich um eine Entschädigung für Vertragsbruch.

Art. 46 - Die Höhe des Honorars von Berufsangehörigen muss unter Berücksichtigung von Art, Bedeutung, Komplexität, Umfang und Tragweite des Auftrags festgelegt werden; dabei wird der vom Berufsangehörigen getragenen Verantwortung und seinen besonderen Qualifikationen Rechnung getragen.

Art. 47 - Es ist einem Berufsangehörigen untersagt, sich in irgendeiner Weise Provisionen, Maklergebühren oder sonstige Vorteile in Zusammenhang mit seinen Aufträgen zuerkennen zu lassen oder sie einzunehmen.

Abschnitt 8 — Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikte

Art. 48 - Personen, die mit einer bestimmten Eigenschaft im öffentlichen Register eingetragen sind, ist es untersagt, Tätigkeiten auszuüben oder Handlungen vorzunehmen, die mit der Unabhängigkeit ihrer Eigenschaft unvereinbar sind.

Es ist ihnen untersagt, Aufträge unter Bedingungen anzunehmen, die ihre objektive Ausführung gefährden oder zu einem Interessenkonflikt führen würden.

Art. 49 - Der König kann nach Stellungnahme des Rates des Instituts Regeln über Unvereinbarkeiten mit dem Beruf und Ausnahmen von diesen Regeln näher bestimmen.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

Abschnitt 9 — Vertraulichkeit

Art. 50 - Unbeschadet ihrer Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis unterliegen im öffentlichen Register eingetragene Personen [...] einer Vertraulichkeitspflicht in Bezug auf Angaben, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Berufs ausdrücklich oder stillschweigend anvertraut werden, und in Bezug auf Sachverhalte mit vertraulichem Charakter, die sie selbst im Rahmen der Ausübung ihres Berufs feststellen.

[Art. 50 abgeändert durch Art. 161 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Art. 51 - Eine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht kann einer im öffentlichen Register eingetragenen Person [...] nicht angelastet werden:

1. wenn sie geladen wird, vor Gericht als Zeuge auszusagen,
2. wenn sie durch Gesetz zur Weitergabe von Angaben verpflichtet ist,
3. bei der Ausübung ihres Verteidigungsrechts in Disziplinarangelegenheiten,
4. wenn ihr Auftraggeber sie in Bezug auf ihn persönlich betreffende Angelegenheiten ausdrücklich von der Vertraulichkeitspflicht entbunden hat.

[Art. 51 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 162 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Art. 52 - Wenn eine im öffentlichen Register eingetragene Person [...] vertrauliche Informationen an ihre Mitarbeiter, Praktikanten oder andere Berufsangehörige weitergibt, muss sie dafür sorgen, dass diese die Vertraulichkeit der Informationen wahren.

[Art. 52 abgeändert durch Art. 163 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Abschnitt 10 — Beziehungen zum Institut

Art. 53 - Um ihre Tätigkeiten auszuüben oder die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen, muss jede Person im öffentlichen Register des Instituts eingetragen sein. Diese Person teilt dem Rat des Instituts zu diesem Zweck alle erforderlichen Angaben mit.

Berufsangehörige arbeiten mit dem Institut bei der Erfüllung des Auftrags des Instituts zusammen.

Ein Berufsangehöriger, gegen den ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig ist, das seine Eigenschaft oder die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit betrifft, muss den Rat des Instituts unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Abschnitt 11 — Beiträge

Art. 54 - [...] Natürliche oder juristische Personen, die mit einer bestimmten Eigenschaft eingetragen sind, und Praktikanten zahlen jährlich einen Beitrag an das Institut.

Der König legt die Höchstbeiträge für die verschiedenen in Absatz 1 erwähnten Kategorien von Personen fest. Die Höhe des Beitrags wird je nach Eigenschaft von der Generalversammlung festgelegt. Für Personen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes als zugelassene Buchhalter(-Fiskalisten) beim Berufsinstitut der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten eingetragen waren [und die nicht als (interne) zertifizierte Buchprüfer oder (interne) zertifizierte Steuerberater im öffentlichen Register eingetragen sind], darf die Höhe des festgelegten Beitrags nicht höher sein als der Betrag, der bei diesem Berufsinstitut galt.

Der Beitrag kann jährlich indiziert werden.

[...]

[Art. 54 Abs. 2 abgeändert durch Art. 28 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021); früherer Paragraph 1 nummeriert und früherer Paragraph 2 eingefügt durch Art. 164 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

KAPITEL 7 — Qualitätsüberprüfung

Art. 55 - Die beruflichen Tätigkeiten eines Berufsangehörigen werden alle sieben Jahre durch eine Qualitätsüberprüfung beurteilt.

Art. 56 - Durch die Qualitätsüberprüfung soll insbesondere überprüft werden, ob der Berufsangehörige über eine Organisation verfügt, die Art und Umfang seiner beruflichen Tätigkeiten angemessen ist, und ob der Berufsangehörige seine beruflichen Tätigkeiten gemäß dem gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und normativen Rahmen ausübt.

Das Institut stellt ausreichende Mittel für die Qualitätsüberprüfung zur Verfügung, damit Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Qualitätsüberprüfung der Berufsangehörigen gewährleistet ist.

Methodik, Durchführung der Qualitätsüberprüfung und Beurteilung sind angemessen und verhältnismäßig unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des Berufsangehörigen, der dieser Qualitätsüberprüfung unterzogen wird.

Art. 57 - Die Qualitätsüberprüfung wird von Prüfern auf unabhängige und eigenständige Weise durchgeführt. Diese Prüfer verfügen über angemessene berufliche Ausbildung und Erfahrung und haben eine spezielle Ausbildung im Bereich der Qualitätsüberprüfung absolviert.

Die Auswahl der Prüfer erfolgt nach einem objektiven Verfahren, das so gestaltet ist, dass Interessenkonflikte zwischen Prüfer und Berufsangehörigen vermieden werden.

Art. 58 - Im Rahmen der Qualitätsüberprüfung gewährt der Berufsangehörige dem Prüfer Zugang zu seinem Büro, wenn der in Artikel 60 Absatz 1 erwähnte Ausschuss Qualitätsüberprüfung ihm mindestens zwei Monate im Voraus die Qualitätsüberprüfung angekündigt hat, oder gegebenenfalls - nach Gewährung eines eventuellen Aufschubs - zu dem zwischen dem Ausschuss Qualitätsüberprüfung und dem Berufsangehörigen vereinbarten Zeitpunkt.

Im Rahmen der Qualitätsüberprüfung gewährt der Berufsangehörige dem Prüfer Zugang zu allen Informationen über die Berufsausübung und stellt ihm eine Kopie dieser Informationen zur Verfügung, wenn der Prüfer dies zur Erfüllung seiner Aufgabe für notwendig erachtet.

Art. 59 - Wenn festgestellt wird, dass ein Berufsangehöriger Verstöße in Bezug auf die Anwendung des gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und normativen Rahmens begangen hat, kann der Rat des Instituts:

1. dem Berufsangehörigen einen Verbesserungsplan vorlegen,
2. den Berufsangehörigen an den in Artikel 90 erwähnten juristischen Beisitzer verweisen.

Wenn der Rat des Instituts den Berufsangehörigen an den juristischen Beisitzer verweist, setzt er den Prokurator des Königs davon in Kenntnis.

Art. 60 - Der König legt nach Stellungnahme des Rates des Instituts eine Qualitätsüberprüfungsordnung fest und richtet beim Institut einen Ausschuss Qualitätsüberprüfung ein, der mit der Organisation der Qualitätsüberprüfung beauftragt ist.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

Der Ausschuss Qualitätsüberprüfung erstellt jährlich einen Lagebericht. Der Bericht wird dem Rat des Instituts zur Billigung vorgelegt und der Generalversammlung zur Information übermittelt.

KAPITEL 8 — Institut der Steuerberater und Buchprüfer

Abschnitt 1 — Schaffung

Art. 61 - Ein Institut der Steuerberater und Buchprüfer (ISB) wird geschaffen.

Das Institut besitzt Rechtspersönlichkeit.

Das Institut verfügt über die Rechte und Pflichten des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten und des Instituts der Buchprüfer und Steuerberater. Nach Stellungnahme des Rates des Instituts legt der König eine Geschäftsordnung fest.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

Der Sitz des Instituts ist in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegen.

In seiner Kommunikation darf das Institut auch die Bezeichnung "Belgian Institute for tax advisors and accountants" verwenden.

Abschnitt 2 — Aufträge

Art. 62 - § 1 - Das Institut hat als Auftrag:

1. Schutz der gemeinsamen beruflichen Rechte und Interessen der im öffentlichen Register eingetragenen Personen,
2. Aufsicht über den Zugang zum Beruf eines zertifizierten Buchprüfers und eines zertifizierten Steuerberaters durch Organisation einer Aufnahmeprüfung und eines Praktikums sowie einer Eignungsprüfung,
3. Führung eines öffentlichen Registers,
4. Aufsicht über die Weiterbildung,
5. Aufsicht über die Berufsausübung; durch Einführung einer Disziplinarordnung werden dabei alle notwendigen Garantien in Bezug auf Kompetenz, Unabhängigkeit und berufliche Integrität gewährleistet,
6. Gewährung des Zugangs zum Beruf für Berufsangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat, die die in den Artikeln 3 und 6 erwähnten Tätigkeiten in Belgien ausüben möchten,
7. Aufsicht über die Einhaltung der Modalitäten und Bedingungen durch Personen, die zeitweilig und gelegentlich in Belgien die in Artikel 23 erwähnten beruflichen Tätigkeiten ausüben möchten,
8. im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, sicherer Austausch von Informationen und Daten in Bezug auf den Beruf und Berufsangehörige mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, insbesondere über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI), gemäß den Artikeln XV.49 und XV.52 des Wirtschaftsgesetzbuches und den Artikeln 27 und 27/1 des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen.

[...]

§ 2 - Das Institut verarbeitet die zur Ausübung seiner Aufträge erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Das Institut ist der in dieser Verordnung vorgesehene für die Verarbeitung Verantwortliche.

Personenbezogene Daten werden vom Institut zu folgenden Zwecken verarbeitet:

1. Anwendung des gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und normativen Rahmens,
2. Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden Belgiens oder anderer Staaten,
3. Erstellung von Berichten und Statistiken, die es dem Institut ermöglichen, seine Tätigkeiten zu optimieren.

Das Institut bestimmt einen Datenschutzbeauftragten, der mit der Funktion und den Aufträgen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung betraut ist.

[Art. 62 § 1 einziger Absatz frühere Nummer 9 eingefügt durch Art. 165 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Abschnitt 3 — Generalversammlung

Unterabschnitt 1 — Stimmrecht

Art. 63 - Die Generalversammlung des Instituts besteht aus allen natürlichen Personen, die im öffentlichen Register eingetragen sind, mit Ausnahme der in Artikel 23 erwähnten Personen.

Jede in Absatz 1 erwähnte Person verfügt über eine Stimme.

Sie kann ein anderes Mitglied der Generalversammlung schriftlich bevollmächtigen, an ihrer Stelle in der Generalversammlung abzustimmen.

Sie darf höchstens zwei Vollmachten erhalten.

Praktikanten haben nur beratende Stimme.

In Absatz 1 erwähnte Personen stimmen auf ihren Antrag hin gleichzeitig mit der Generalversammlung elektronisch ab. Diese Möglichkeit besteht bereits bei der Generalversammlung, die die Mitglieder des ersten Rates nach dem in Artikel 128 erwähnten Übergangsrat wählt.

Art. 64 - Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst.

Unterabschnitt 2 — Befugnisse

Art. 65 - Die Generalversammlung verfügt über folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Rates des Instituts,
2. Wahl der Kommissare,
3. Billigung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres,
4. Billigung des Haushaltsplans des neuen Geschäftsjahres des Instituts,
5. Erteilung der Entlastung des Rates für die Verwaltung des Instituts,

6. Erteilung der Entlastung der Kommissare,
7. Veräußerung und Verpfändung von Immobilien des Instituts,
8. Annahme oder Ablehnung von Vermächtnissen oder Schenkungen,
9. Festlegung der Beiträge in den vom König festgelegten Grenzen,
10. Festlegung der Höhe der Verfahrenskosten bei einem Disziplinarverfahren,
11. sonstige Befugnisse, die der Generalversammlung durch Gesetz zugewiesen sind.

Unterabschnitt 3 — Modalitäten

Art. 66 - Die Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Datum und Modalitäten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Auf der jährlichen Generalversammlung legt der Rat des Instituts Folgendes zur Billigung vor:

1. am 31. Dezember abgeschlossener Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres,
2. Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres.

Der Rat des Instituts legt außerdem einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr vor.

Die Kommissare legen ihren Bericht auf der jährlichen Generalversammlung vor.

Art. 67 - Wenn ein Fünftel der Mitglieder der Generalversammlung, die natürliche Personen sind, dies beantragt, kann der Rat des Instituts eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Der Rat des Instituts kann auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet.

Abschnitt 4 — Rat des Instituts

Unterabschnitt 1 — Zusammensetzung

Art. 68 - Der Rat des Instituts setzt sich zusammen aus:

1. einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten,
2. sechzehn Mitgliedern, von denen acht französischsprachig und acht niederländischsprachig sind.

Ist der Präsident niederländischsprachig, ist der Vizepräsident französischsprachig, und umgekehrt.

Art. 69 - Der Präsident, der Vizepräsident und die sechzehn Mitglieder des Rates des Instituts werden von der Generalversammlung in getrennter geheimer Wahl für drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder der Generalversammlung des Instituts, mit Ausnahme der Praktikanten, gewählt.

Der gewählte Präsident gehört der anderen Sprachrolle an als der ausscheidende Präsident.

Unbeschadet des Absatzes 2 kann das Mandat des Präsidenten und des Vizepräsidenten, das am Tag der jährlichen Generalversammlung endet, einmal erneuert werden.

Das Mandat der sechzehn Mitglieder des Rates des Instituts ist erneuerbar. In jeder Sprachgruppe werden die Mitglieder im Verhältnis zu der Anzahl wählbarer Mitglieder, die am 1. Januar des Wahljahres im öffentlichen Register eingetragen sind, gewählt. Es gibt drei Wahllisten:

1. eine Wahlliste der und für die in Artikel 9 erwähnten natürlichen Personen,
2. eine Wahlliste der und für die (internen) zertifizierten Buchprüfer,
3. eine Wahlliste der und für die (internen) zertifizierten Steuerberater.

Aus jeder Sprachgruppe muss mindestens ein Mitglied des Rates des Instituts gewählt werden:

1. das die in Artikel 9 erwähnte Eigenschaft hat,
2. das die Eigenschaft eines (internen) zertifizierten Buchprüfers hat,
3. das die Eigenschaft eines (internen) zertifizierten Steuerberaters hat.

Art. 70 - Der Rat des Instituts ernennt unter seinen Mitgliedern einen Sekretär und einen Schatzmeister. Der Sekretär und der Schatzmeister gehören nicht derselben Sprachrolle an.

Der ausführende Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten,
2. dem Sekretär,
3. dem Schatzmeister,
4. höchstens zwei weiteren vom Rat des Instituts ernannten Mitgliedern, die nicht derselben Sprachrolle angehören.

Art. 71 - Beschlüsse des Rates des Instituts und des ausführenden Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Unterabschnitt 2 — Befugnisse des Rates des Instituts

Art. 72 - Gemäß Artikel 62 verfügt der Rat des Instituts über folgende Befugnisse:

1. Führung und Fortschreibung des öffentlichen Registers,
2. Erlassung und Veröffentlichung von technischen Normen und berufsspezifischen Empfehlungen auf der Website des Instituts,
3. Aufsicht über den Praktikumsausschuss,
4. Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Praktikumsausschusses,
5. Aufsicht über die Weiterbildung,
6. Aufsicht über den Ausschuss Qualitätsüberprüfung,

7. Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Ausschusses Qualitätsüberprüfung unter den Personen, die im öffentlichen Register eingetragen sind und gegen die keine Zurechtweisung ausgesprochen worden ist, gemäß den vom König gemäß Artikel 60 festgelegten Modalitäten,

8. Austausch von Informationen und Daten mit Stellen anderer Mitgliedstaaten in Bezug auf den Beruf,

9. Zurechtweisung von Berufsangehörigen und gegebenenfalls ihre Verweisung an den juristischen Beisitzer,

10. Vertretung des Instituts als Kläger oder Beklagter vor den Gerichtsbehörden,

11. auf die Einhaltung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf achten und zu diesem Zweck gerichtlich vorgehen, insbesondere indem er Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Berufsbezeichnung und zur Organisation des Berufs bei den Gerichtsbehörden anzeigt und indem er bei diesen Behörden zum einen jegliche Maßnahmen beantragt, die solchen Verstößen ein Ende bereiten können, und zum anderen gegebenenfalls Schadenersatz verlangt,

12. andere Befugnisse, die dem Rat durch oder aufgrund des Gesetzes aufgetragen sind.

[...]

Eine in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Norm ist verbindlich. Eine in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Empfehlung ist ebenfalls verbindlich, es sei denn, unter besonderen Umständen wird begründet, dass eine Abweichung von der Empfehlung die in Kapitel 4 festgelegten Kriterien nicht beeinträchtigt.

Normen und Empfehlungen werden auf der Website des Instituts in niederländischer, französischer und soweit möglich auch in deutscher Sprache veröffentlicht unter Angabe des Datum ihres Inkrafttretens.

[Art. 72 Abs. 1 frühere Nummer 13 eingefügt durch Art. 166 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheidung Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Art. 73 - Der Rat des Instituts übermittelt nach Billigung durch die Generalversammlung dem für Wirtschaft zuständigen Minister, dem für Mittelstand zuständigen Minister und dem Hohen Rat folgende Unterlagen:

1. Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht,
2. Jahresbericht des Praktikumsausschusses,
3. Jahresbericht des Ausschusses Qualitätsüberprüfung.

Unterabschnitt 3 — Befugnisse des ausführenden Ausschusses

Art. 74 - Der in Artikel 70 erwähnte ausführende Ausschuss ist mit der täglichen Geschäftsführung des Instituts beauftragt.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Folgendes:

1. Bearbeitung der laufenden Geschäfte,
2. Aufsicht über die Finanzverwaltung des Instituts,
3. Vorbereitung der Sitzungen des Rates des Instituts,
4. Anwerbung und Verwaltung des Personals des Instituts,
5. sonstige vom Rat des Instituts zugewiesene Aufgaben.

Abschnitt 5 — Ausschüsse

Art. 75 - Neben dem Praktikumsausschuss und dem Ausschuss Qualitätsüberprüfung, die vom König eingesetzt werden, kann der Rat des Instituts weitere Ausschüsse schaffen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufträge unterstützen.

Abschnitt 6 — Kommissare

Art. 76 - Die Generalversammlung ernennt unter den Personen, die mit einer bestimmten Eigenschaft im öffentlichen Register eingetragen sind, einen oder mehrere Kommissare. Das Mandat eines Kommissars kann zwei Mal erneuert werden.

Das Mandat eines Kommissars ist unvereinbar mit dem Mandat des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines Mitglieds des Rates des Instituts und mit einem Mandat in einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe, die vom Institut eingesetzt werden.

Der Kommissar prüft den Jahresabschluss des Instituts. Er verfasst einen Bericht und legt ihn der jährlichen Generalversammlung vor.

Die Generalversammlung legt die Vergütung des Kommissars fest.

Abschnitt 7 — Einnahmen

Art. 77 - Die Einnahmen des Instituts setzen sich wie folgt zusammen:

1. in Artikel 54 erwähnte Beiträge und gegebenenfalls bei verspäteter Zahlung der Beiträge eingekommene Zinsen,
2. Erträge aus den Vermögenswerten des Instituts,
3. Einkünfte aus der Organisation von Ausbildungen, Prüfungen, Qualitätsüberprüfungen und Kursen und aus der Herausgabe von Broschüren und Veröffentlichungen,
4. Entschädigungen, Vermächtnisse und Schenkungen,
5. Kosten, die einer im öffentlichen Register eingetragenen Person [...] im Rahmen eines in Artikel 101 Absatz 4 und Artikel 112 Absatz 4 erwähnten Disziplinarverfahrens auferlegt werden,
6. von der Generalversammlung festgelegte Pauschalkosten, die einer im öffentlichen Register eingetragenen Person bei der Zusendung von Erinnerungsschreiben und Mahnungen, ob per Einschreibesendung oder nicht, in Rechnung gestellt werden,
7. Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Akten, die vom Rat des Instituts festgelegt werden,
8. sonstige Einkünfte, die unmittelbar für die Aufträge des Instituts bestimmt sind und dem Nutzen der Berufsangehörigen dienen.

Das Institut darf verfügbare Mittel nur für den Kauf von Wertpapieren verwenden, deren Kapital und Zinsen garantiert sind. Das Institut darf keinesfalls unentgeltlich über sein Vermögen verfügen oder sein Vermögen ganz oder teilweise unter seine Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger aufteilen.

[Art. 77 Abs. 1 Nr. 5 abgeändert durch Art. 167 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

KAPITEL 9 — Gemeinsamer Ausschuss der Institute

Art. 78 - Ein gemeinsamer Ausschuss der Institute wird geschaffen, der sich aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Instituts und dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Instituts der Betriebsrevisoren zusammensetzt.

Der gemeinsame Ausschuss der Institute hat die Organisation einer Konzertierung zwischen den beiden Instituten zu allen Fragen zum Gegenstand, die für beide Institute von Interesse sind.

Dieser Ausschuss tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Auf Antrag eines der Institute versammelt sich der Ausschuss gemäß dem Schlichtungsverfahren, dessen Modalitäten vom König bestimmt werden.

Die Stellungnahme des gemeinsamen Ausschusses der Institute ist erforderlich für jeden Gesetzentwurf oder jeden Entwurf eines Königlichen Erlasses, der die spezifischen Aufträge der Betriebsrevisoren, zertifizierten Buchprüfer, zertifizierten Steuerberater, Buchprüfer und Buchprüfer-Fiskalisten betrifft.

KAPITEL 10 — Hoher Rat der Wirtschaftsberufe

Art. 79 - Ein Hoher Rat der Wirtschaftsberufe wird geschaffen.

Der Hohe Rat ist eine autonome Einrichtung mit Sitz in der Region Brüssel-Hauptstadt.

Der Hohe Rat hat als Auftrag, durch Stellungnahmen oder Empfehlungen, die aus eigener Initiative oder auf Antrag dem Parlament, der Regierung, dem Institut, dem Institut der Betriebsrevisoren oder dem durch Artikel 32 des Auditgesetzes eingerichteten Aufsichtskollegium für Betriebsrevisoren abgegeben werden, dazu beizutragen, dass bei der Ausführung der Aufträge, die durch Gesetz den Betriebsrevisoren und zertifizierten Buchprüfern anvertraut werden, und bei den Tätigkeiten der zertifizierten Buchprüfer, zertifizierten Steuerberater, Buchprüfer, Buchprüfer-Fiskalisten und Betriebsrevisoren das Gemeinwohl und die Anforderungen der gesellschaftlichen Beziehungen berücksichtigt werden. Diese Stellungnahmen oder Empfehlungen betreffen unter anderem die Ausführung der in Artikel 15bis des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft erwähnten Aufträge.

Art. 80 - Der Hohe Rat muss für Erlasse in Bezug auf die Berufe, die in vorliegendem Gesetz erwähnt sind, und den Beruf des Betriebsrevisors und für Erlasse zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes oder der Gesetze in Bezug auf die Berufe, die in vorliegendem Gesetz erwähnt sind, und den Beruf des Betriebsrevisors konsultiert werden. Abweichungen von einer einstimmigen Stellungnahme des Hohen Rates müssen ausdrücklich begründet werden.

Der Hohe Rat muss darüber hinaus in Bezug auf Beschlüsse mit allgemeiner Tragweite konsultiert werden, die in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 Nr. 2 vom Rat des Instituts oder in Anwendung von Artikel 31 des Auditgesetzes vom Rat des Instituts der Betriebsrevisoren zu fassen sind. Der Rat des Instituts oder der Rat des Instituts der Betriebsrevisoren darf von einer Stellungnahme, die von der Mehrheit der Mitglieder des Hohen Rates gebilligt worden ist, nur abweichen, wenn die Stellungnahme in einer Angelegenheit abgegeben wird, die mehr als einen Beruf oder eine Eigenschaft betrifft. Der betreffende Rat darf von Stellungnahmen in Bezug auf eine Angelegenheit, die lediglich einen Beruf oder eine Eigenschaft betrifft, nur abweichen, wenn er dies ausdrücklich begründet.

Der Hohe Rat muss bei ihm beantragte Stellungnahmen binnen drei Monaten abgeben. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass er eine günstige Stellungnahme abgegeben hat.

Ausnahmsweise kann der Hohe Rat in dringenden und mit Gründen versehenen Fällen aufgefordert werden, eine Stellungnahme binnen einem Monat abzugeben.

Art. 81 - Der Hohe Rat organisiert eine ständige Konzertierung mit dem Institut und dem Institut der Betriebsrevisoren. Er kann zu diesem Zweck mit jedem dieser Institute Arbeitsgruppen bilden.

Art. 82 - Der Hohe Rat kann je nach Fall beim Disziplinarausschuss des Instituts beziehungsweise bei dem in Artikel 47 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen erwähnten Sanktionsausschuss der FSMA gegen einen oder mehrere Betriebsrevisoren, zertifizierte Buchprüfer, zertifizierte Steuerberater, Buchprüfer oder Buchprüfer-Fiskalisten Klage einreichen. Der betreffende Ausschuss setzt den Hohen Rat vom weiteren Verlauf der Klage in Kenntnis.

Art. 83 - Der Hohe Rat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die vom König ernannt werden. Vier von ihnen, von denen einer Vertreter der kleinen und mittleren Betriebe sein muss, werden auf einer Liste mit je zwei Kandidaten vom Zentralen Wirtschaftsrat vorgeschlagen. Drei Mitglieder werden von dem für Wirtschaft zuständigen Minister, von dem für Finanzen zuständigen Minister beziehungsweise von dem für Mittelstand zuständigen Minister vorgeschlagen.

Ihre Bezüge werden vom König festgelegt.

Art. 84 - Der König legt die Geschäftsordnung des Hohen Rates auf dessen Vorschlag hin fest. Der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie ist beauftragt, die Sekretariatsgeschäfte und die Infrastruktur des Hohen Rates zu gewährleisten. Die übrigen Betriebskosten des Hohen Rates werden gemäß Modalitäten und in Grenzen, die vom König bestimmt werden, vom Institut und vom Institut der Betriebsrevisoren getragen.

KAPITEL 11 — Durchsetzung

Abschnitt 1 — Zurechtweisung

Unterabschnitt 1 — Zurechtweisungsgründe

Art. 85 - Der Rat des Instituts kann eine Person, die im öffentlichen Register eingetragen ist, mit Ausnahme der in Artikel 23 [...] erwähnten Personen, wegen folgender Verstöße zurechtweisen:

1. wenn der Betreffende in der vom Rat des Instituts festgelegten Frist alle oder einen Teil der in Artikel 54 erwähnten Beiträge nicht gezahlt hat,

2. wenn ein Berufungsangehöriger es versäumt hat, seine Berufshaftpflicht durch einen in Artikel 44 erwähnten Versicherungsvertrag decken zu lassen oder den Versicherungsvertrag vom Rat des Instituts billigen zu lassen,

3. wenn der Betreffende in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht an der gemäß Artikel 39 Absatz 2 auferlegten Weiterbildung gemäß der in Artikel 39 Absatz 4 erwähnten Norm teilgenommen hat,

4. wenn gemäß Artikel 58 ein Berufsangehöriger den Termin für die Qualitätsüberprüfung nicht in der vom Ausschuss Qualitätsüberprüfung angekündigten Frist bestätigt hat oder wenn ein Berufsangehöriger, nachdem ihm ein Aufschub gewährt wurde, es versäumt hat, dem Ausschuss Qualitätsüberprüfung in der vom Ausschuss angekündigten Frist einen neuen Termin für die Qualitätsüberprüfung vorzuschlagen.

[Art. 85 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 168 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Unterabschnitt 2 — Zurechtweisungsverfahren

Art. 86 - Nach Feststellung von Verstößen erteilt der Rat des Instituts dem Betreffenden eine Zurechtweisung; er gibt dabei die Gründe für die Zurechtweisung an und vermerkt die dem Betreffenden auferlegten Fristen und Modalitäten, um der Zurechtweisung Folge zu leisten.

Art. 87 - Stellt der Rat des Instituts fest, dass der Betreffende der Zurechtweisung in den drei Monaten nach der Zurechtweisung nicht Folge geleistet hat, kann der Rat des Instituts die Eigenschaft des Betreffenden entziehen.

Ist die Zurechtweisung unwiderruflich geworden, wird sie für einen Zeitraum von fünf Jahren in der Akte des Betreffenden vermerkt. Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird die Zurechtweisung automatisch gelöscht.

Art. 88 - Gegen den Beschluss des Rates des Instituts, ihn gemäß vorliegendem Abschnitt zurechtzuweisen, kann der Betreffende binnen dreißig Tagen nach Notifizierung der Zurechtweisung beim Berufungsausschuss Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 2 — Berufsordnung

Unterabschnitt 1 — Disziplinausschuss

Art. 89 - Die Berufsordnung wird in erster Instanz vom Disziplinausschuss gewahrt.

Der Disziplinausschuss setzt sich aus einer niederländischsprachigen Kammer und einer französischsprachigen Kammer zusammen.

Jede Kammer setzt sich zusammen aus:

1. einem Präsidenten, der Richter oder Ehrenrichter oder seit mindestens zehn Jahren im Verzeichnis einer Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt ist,
2. zwei Mitgliedern, die vom Rat des Instituts bestimmt werden und aus den Personen ausgewählt werden, die mit einer Eigenschaft im öffentlichen Register eingetragen sind.

Der Präsident und ein stellvertretender Präsident werden auf Vorschlag des für Justiz zuständigen Ministers vom König ernannt.

Für jedes ordentliche Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt.

Der Präsident, der stellvertretende Präsident, die effektiven Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt.

Die Mitglieder dürfen weder Mitglied des Rates des Instituts noch Mitglied in einem anderen Ausschuss oder einer anderen Arbeitsgruppe des Instituts sein.

Art. 90 - Jeder Kammer des Disziplinausschusses stehen ein juristischer Beisitzer und ein stellvertretender juristischer Beisitzer bei, die von dem für Wirtschaft zuständigen Minister und dem für Mittelstand zuständigen Minister für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt werden. Der juristische Beisitzer und sein Stellvertreter werden unter den seit mindestens zehn Jahren im Verzeichnis einer Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälten bestimmt.

Jede Kammer verfügt außerdem über eine Kanzlei, die von Personalmitgliedern des Instituts wahrgenommen wird.

Art. 91 - Die Zuständigkeit der Kammern wird durch die Sprache bestimmt, in der die betreffende Person im öffentlichen Register eingetragen ist.

Unterabschnitt 2 — Disziplinarstrafen

Art. 92 - Personen, die im öffentlichen Register eingetragen sind, werden mit einer oder mehreren Disziplinarstrafen belegt, wenn Verstöße gegen den gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und normativen Rahmen festgestellt werden, in dem die beruflichen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 93 - § 1 - Berufsangehörige, ob natürliche oder juristische Personen, die als Selbständige zur Ausübung einer oder mehrerer der in Artikel 3 erwähnten beruflichen Tätigkeiten berechtigt sind, können mit folgenden Disziplinarstrafen belegt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. Verbot, bestimmte Aufträge anzunehmen oder fortzusetzen,
5. Aussetzung der Eintragung,
6. Streichung der Eintragung.

Der Disziplinausschuss kann auch anordnen, dass der Beschluss oder eine Zusammenfassung davon auf der Website des Instituts veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung erfolgt auf anonymisierte Weise.

§ 2 - Die Aussetzung der Eintragung beinhaltet das Verbot, in Belgien für einen bestimmten Zeitraum die beruflichen Tätigkeiten auszuüben und die Berufsbezeichnung zu führen.

Der Zeitraum der Aussetzung der Eintragung darf nicht über zwei Jahre hinausgehen.

Die Aussetzung der Eintragung beinhaltet das Verbot, während des Zeitraums, in dem diese Disziplinarstrafe wirksam ist, an der Generalversammlung und an anderen Organen des Instituts teilzunehmen.

Mit einer Aussetzung der Eintragung belegte Personen werden während des Zeitraums der Aussetzung aus dem öffentlichen Register weggelassen, bleiben aber an ihre Verpflichtungen gegenüber dem Institut gebunden.

§ 3 - Die Streichung der Eintragung beinhaltet das Verbot, in Belgien die beruflichen Tätigkeiten auszuüben und die Berufsbezeichnung zu führen, und auch den automatischen Entzug der Eigenschaft wie in Artikel 115 erwähnt.

§ 4 - Die in § 1 erwähnten Disziplinarstrafen sind auch auf Berufsangehörige oder andere Personen anwendbar, die die Eigenschaft nur erworben haben, um die Berufsbezeichnung führen zu dürfen, mit folgendem Vorbehalt: Das Verbot der Annahme oder Ausführung bestimmter Aufträge, die Aussetzung der Eintragung oder die Streichung der Eintragung beinhaltet für die Person, gegen die eine Strafe verhängt wurde, lediglich das Verbot, bei der Ausführung dieser Aufträge oder Tätigkeiten die Berufsbezeichnung zu führen.

Unterabschnitt 3 — Disziplinarverfahren

Art. 94 - Klage kann beim juristischen Beisitzer der betreffenden Kammer des Disziplinarausschusses vom Generalprokurator beim Appellationshof oder von einem Interessehabenden eingereicht werden.

Ein juristischer Beisitzer, der von einem möglichen Verstoß in Kenntnis gesetzt wird oder aufgrund einer Klage oder auf andere Weise selbst einen möglichen Verstoß feststellt, untersucht die Akte.

Der Rat des Instituts ernennt für jede Kammer des Disziplinarausschusses unter dem Personal des Instituts einen oder mehrere Referenten.

Die Referenten unterstützen den juristischen Beisitzer bei der Ausübung seiner Aufgaben. Sie bereiten die Disziplinarakten in Bezug auf die Fakten vor und beraten den juristischen Beisitzer in Bezug auf das Disziplinarverfahren.

Nachdem der juristische Beisitzer die Informationen, die er für notwendig erachtet, gesammelt hat oder hat sammeln lassen, beschließt er, die Akte an den Disziplinarausschuss weiterzuleiten, wenn er urteilt, dass genügend Belastungstatsachen vorliegen.

Anderenfalls stellt er das Verfahren ein. Gegebenenfalls setzt er den Kläger davon in Kenntnis. Er kann diese Einstellung des Verfahrens von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig machen.

Art. 95 - Eine an den Disziplinarausschuss verwiesene Akte enthält folgende Angaben:

1. genaue Beschreibung des Sachverhalts, der dem Betroffenen vorgeworfen wird,
2. Bestimmungen des gesetzlichen, ordnungsrechtlichen oder normativen Rahmens, auf den sich die Vorwürfe stützen.

Art. 96 - Mindestens dreißig Tage vor der Sitzung des Disziplinarausschusses lädt die Kanzlei den Betroffenen per Einschreibesendung zur Sitzung des Disziplinarausschusses vor.

Die Einschreibesendung enthält Folgendes:

1. genaue Beschreibung des Sachverhalts, der dem Betroffenen vorgeworfen wird,
2. Rechtsgrundlage, auf die sich die Vorwürfe stützen,
3. in Erwägung gezogene Disziplinarmaßnahme,
4. Möglichkeit zur Akteneinsicht,
5. Möglichkeit, eine Verteidigungsschrift vorzulegen, der der Betroffene jegliche für seine Verteidigung nützlichen Belege beifügt.

Art. 97 - Dem Betroffenen steht in den in Artikel 828 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Fällen ein Ablehnungsrecht zu.

Ein Beschluss über diese Ablehnung wird vom Berufungsausschuss getroffen.

Art. 98 - Der Betroffene darf seine Verteidigung während der Sitzung mündlich oder schriftlich geltend machen. Er darf sich von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, die im öffentlichen Register mit einer Eigenschaft eingetragen ist, [...] beistehen oder vertreten lassen.

Der juristische Beisitzer wird eingeladen. Er nimmt nicht an den Beratungen teil.

[Art. 98 Abs. 1 abgeändert durch Art. 169 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Art. 99 - Die Sitzung ist öffentlich.

Der Betroffene kann jedoch beantragen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird:

1. wenn die Öffentlichkeit der Sitzung Sittlichkeit, öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit gefährden würde,
2. wenn Minderjährige betroffen sind,
3. zum Schutz des Privatlebens der Betroffenen,
4. wenn die Öffentlichkeit der Sitzung das Interesse der Justiz oder das Berufsgeheimnis beeinträchtigen kann.

Art. 100 - Beschlüsse des Disziplinarausschusses sind mit Gründen versehen.

Bei der Untersuchung der Zweckmäßigkeit einer Disziplinarstrafe berücksichtigt der Disziplinarausschuss folgende Umstände:

1. Schwere und Dauer des Verstoßes,
2. Grad an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person,
3. finanzielle Tragkraft der für den Verstoß verantwortlichen Person,
4. sofern ermittelbar, Höhe der Gewinne oder Verluste, die von der für den Verstoß verantwortlichen Person erzielt beziehungsweise verhindert wurden,
5. Grad der Zusammenarbeit der verantwortlichen Person mit dem Institut oder dem Disziplinarausschuss,
6. vorhergehende Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen Person.

Art. 101 - Die Kanzlei notifiziert dem Betreffenden den Beschluss des Disziplinausschusses per Einschreibesendung.

In der Sendung ist das Berufungsverfahren enthalten.

Eine Kopie der Sendung wird ebenfalls gesendet an:

1. den Rat des Instituts und den juristischen Beisitzer,
2. den Generalprokurator beim Appellationshof.

In jedem Beschluss des Disziplinausschusses werden dem Betreffenden, gegen den eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, die Verfahrenskosten auferlegt. Die Höhe der Verfahrenskosten wird jedes Jahr von der Generalversammlung pauschal festgelegt.

Unterabschnitt 4 — Tilgung der Disziplinarstrafe und Rehabilitierung

Art. 102 - Mit Ausnahme der Aussetzung und der Streichung der Eintragung werden Disziplinarstrafen nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des endgültigen Beschlusses zur Verhängung der Disziplinarstrafe getilgt.

Die Tilgung darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass während des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums gegen den Betreffenden keine neue Disziplinarstrafe verhängt worden ist.

Art. 103 - Wenn gegen den Betreffenden eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, die nicht getilgt worden ist, kann er beim Berufungsausschuss einen Antrag auf Rehabilitierung stellen.

Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn:

1. seit dem Datum des endgültigen Beschlusses, mit dem die letzte Disziplinarstrafe verhängt wurde, fünf Jahre vergangen sind,
2. der Betreffende strafrechtlich rehabilitiert wurde, falls eine der Disziplinarmaßnahmen wegen eines Sachverhalts verhängt wurde, der zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hat.

Unterabschnitt 5 — Berufung

Art. 104 - Berufung wird beim Berufungsausschuss eingereicht.

Berufung ist möglich gegen:

1. einen Beschluss des Disziplinausschusses,
2. einen Beschluss des Rates des Instituts.

Der Berufungsausschuss setzt sich aus einer niederländischsprachigen Kammer und einer französischsprachigen Kammer zusammen.

Jede Kammer setzt sich zusammen aus:

1. einem Präsidenten, der Magistrat beim Appellationshof ist oder Ehrenmagistrat ist, der Magistrat beim Appellationshof war,
2. einem Richter, der Magistrat am Unternehmensgericht ist oder Ehrenmagistrat ist, der Magistrat am Unternehmensgericht war,
3. einem Richter, der Magistrat am Arbeitsgericht ist oder Ehrenmagistrat ist, der Magistrat am Arbeitsgericht war,
4. zwei Mitgliedern, die vom Rat des Instituts bestimmt und aus dem öffentlichen Register ausgewählt werden.

Der Präsident und die beiden Richter beziehungsweise Ehrenmagistrate werden auf Vorschlag des für Justiz zuständigen Ministers vom König ernannt.

Für jedes ordentliche Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt.

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden für einen erneuerbaren Zeitraum von sechs Jahren ernannt.

Die Mitglieder dürfen weder Mitglied des Rates des Instituts noch Mitglied in einem anderen Ausschuss oder einer anderen Arbeitsgruppe des Instituts sein.

Art. 105 - Jede Kammer verfügt außerdem über eine Kanzlei, die von Personalmitgliedern des Instituts wahrgenommen wird.

Art. 106 - Die französischsprachige Kammer nimmt von den Beschlüssen der französischsprachigen Kammer des Disziplinausschusses Kenntnis.

Die niederländischsprachige Kammer nimmt von den Beschlüssen der niederländischsprachigen Kammer des Disziplinausschusses Kenntnis.

Art. 107 - Der Betreffende, der Rat des Instituts im Falle eines Verstoßes gegen das Gesetz, der juristische Beisitzer oder sein Stellvertreter können binnen dreißig Tagen ab dem Tag, an dem ihnen der Beschluss des Disziplinausschusses oder des Rates des Instituts notifiziert worden ist, Berufung einlegen.

Um zulässig zu sein, muss die Berufung in der festgelegten Frist per Einschreibesendung eingereicht werden, die an die Kanzlei der zuständigen Kammer des Berufungsausschusses gerichtet ist.

Art. 108 - Mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung des Berufungsausschusses lädt die Kanzlei den Betreffenden per Einschreibesendung zur Sitzung des Berufungsausschusses vor.

Der Betreffende hat die Möglichkeit zur Akteneinsicht.

Art. 109 - Dem Betreffenden steht in den in Artikel 828 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Fällen ein Ablehnungsrecht zu.

Der anders zusammengesetzte Berufungsausschuss beschließt über die Ablehnung.

Art. 110 - Die Sitzung ist öffentlich.

In den in Artikel 99 Absatz 2 erwähnten Fällen kann der Betreffende jedoch beantragen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Art. 111 - Beschlüsse des Berufungsausschusses sind mit Gründen versehen.

Bei seinem Beschluss berücksichtigt der Berufungsausschuss die in Artikel 100 Absatz 2 erwähnten Umstände.

Art. 112 - Die Kanzlei notifiziert dem Betreffenden den Beschluss des Berufungsausschusses per Einschreibesendung.

In der Sendung ist ebenfalls das Verfahren der Kassationsbeschwerde enthalten.

Eine Kopie der Sendung wird ebenfalls gesendet an:

1. den Rat des Instituts und den juristischen Beisitzer,
2. den Generalprokurator beim Appellationshof.

In jedem Beschluss des Berufungsausschusses werden dem Betreffenden, gegen den eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, die Verfahrenskosten auferlegt. Die Höhe der Verfahrenskosten wird jedes Jahr von der Generalversammlung pauschal festgelegt.

Art. 113 - Gegen den Beschluss des Berufungsausschusses kann gemäß den Bestimmungen von Teil IV Buch III Titel IVbis des Gerichtsgesetzbuches Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Art. 114 - Der König kann für die Ausschüsse nach Stellungnahme des Rates des Instituts die Verfahrensmodalitäten festlegen.

Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

Abschnitt 3 — Entzug der Eigenschaft und andere Verwaltungsstrafen

Art. 115 - § 1 - Der Rat des Instituts entzieht die Eigenschaft eines (internen) Buchprüfers, (internen) Buchprüfer-Fiskalisten, (internen) zertifizierten Buchprüfers und (internen) zertifizierten Steuerberaters:

1. automatisch nach Beschluss des Disziplinarausschusses oder gegebenenfalls des Berufungsausschusses zur Streichung der Eintragung, nachdem er formell rechtskräftig geworden ist,
2. wenn die in Artikel 10 § 1 Nr. 1 bis 4 erwähnten Bedingungen für den Zugang zum Beruf nicht mehr erfüllt sind,
3. wenn der Betreffende nach einer unwiderruflich gewordenen Zurechtweisung wegen eines der in Artikel 85 erwähnten Verstöße der Zurechtweisung nicht binnen drei Monaten Folge geleistet hat.

§ 2 - Fünf Jahre nach einem Entziehungsbeschluss kann ein Berufsangehöriger die erneute Zuerkennung der Eigenschaft beantragen, wenn er die in Artikel 10 erwähnten Bedingungen für den Zugang zum Beruf wieder erfüllt.

Art. 116 - Der Rat des Instituts ist befugt, [Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen und] Verwaltungsstrafen zu verhängen wie im Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld vorgesehen.

[Der König legt nach Stellungnahme des Rates des Instituts die Modalitäten der in Absatz 1 erwähnten Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsstrafen fest. Der Rat des Instituts gibt seine Stellungnahme binnen drei Monaten nach Erhalt des Antrags auf Stellungnahme zu dem Entwurf eines Königlichen Erlasses ab; andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Rat des Instituts keine Bemerkungen zu dem Entwurf hat.

[Art. 116 Abs. 1 abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023); Abs. 2 eingefügt durch Art. 119 Nr. 2 des G. vom 5. November 2023 (B.S. vom 11. Dezember 2023)]

Abschnitt 4 — Strafbestimmungen

Art. 117 - [Entweder mit] einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer [strafrechtlichen] Geldbuße von 200 bis 2.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen [oder mit einer administrativen Geldbuße von 200 bis 2.000 EUR] wird belegt:

1. wer sich öffentlich und unrechtmäßig die Eigenschaft oder den Titel der folgenden Berufe aneignet:
 - a) (interner) Buchprüfer oder (interner) Buchprüfer-Fiskalist,
 - b) (interner) Buchprüfer oder (interner) zertifizierter Buchprüfer,
 - c) (interner) zertifizierter Steuerberater,
2. wer gegen [...] die Artikel 4, 5, 7, 8 und 9 verstößt,
3. wer die in Artikel 3 erwähnte berufliche Tätigkeit ausübt oder die in den Artikeln 4, 7, 8 und 9 erwähnten Titel führt, obwohl gegen ihn eine vollstreckbare Aussetzungsmaßnahme läuft.

Das Gericht kann ebenfalls folgende Maßnahmen anordnen:

1. endgültige oder zeitweilige Schließung aller oder eines Teils der Räumlichkeiten, die von demjenigen genutzt werden, der sich einer oder mehrerer der vorerwähnten Verstöße schuldig gemacht hat,
2. Veröffentlichung auf Kosten des Verurteilten des Urteils oder einer Zusammenfassung dieses Urteils in einer oder mehreren Tageszeitungen oder auf irgendeine andere Weise.

[Art. 117 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 181 Nr. 1 bis 3 des G. vom 9. Februar 2024 (B.S. vom 21. März 2024); Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 170 des G. vom 20. Juli 2020 (B.S. vom 5. August 2020), selbst bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 166/2021 des Verfassungsgerichtshofes vom 18. November 2021 (B.S. vom 23. Dezember 2021)]

Art. 118 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere sind die Bediensteten, die vom König auf Vorschlag des für Wirtschaft zuständigen Minister und des für Mittelstand zuständigen Ministers zu diesem Zweck bestellt werden, beauftragt, in Artikel 117 Absatz 1 erwähnte Verstöße zu ermitteln und durch Protokolle festzustellen. Diese Protokolle haben Beweiskraft bis zum Gegenbeweis. Sie werden unverzüglich dem Rat des Instituts [...] übermittelt. Eine Kopie davon wird dem Urheber des Verstoßes [...] innerhalb [dreißig Tagen nach Feststellung des Verstoßes] übermittelt. Personen, auf die vorliegendes Gesetz anwendbar ist, müssen alle für die Überprüfung der Anwendung des Gesetzes notwendigen Auskünfte und Unterlagen übermitteln. [Entweder mit] einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen und einer [strafrechtlichen] Geldbuße von 26 bis 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen [oder mit einer administrativen Geldbuße von 26 bis 1.000 EUR] wird belegt, wer sich weigert, die erwähnten Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, oder wer sich den Untersuchungsmaßnahmen widersetzt.

[Ermittlung und Feststellung der in vorliegendem Gesetz erwähnten Verstöße durch die in Absatz 1 erwähnten Bediensteten erfolgen gemäß den Bestimmungen von Buch XV Titel I Kapitel 1 des Wirtschaftsgesetzbuches.]

[Art. 118 Abs. 1 abgeändert durch Art. 182 Nr. 1 bis 6 des G. vom 9. Februar 2024 (B.S. vom 21. März 2024); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 182 Nr. 7 des G. vom 9. Februar 2024 (B.S. vom 21. März 2024)]

[Art. 118/1 - § 1 - Wenn die in Artikel 118 Absatz 1 erwähnten Bediensteten in Artikel 117 Absatz 1 erwähnte Verstöße feststellen, können sie dem Zuwiderhandelnden gemäß Artikel XV.31 des Wirtschaftsgesetzbuches eine Verwarnung erteilen, mit der sie ihn zur Einstellung dieser Handlung auffordern.

§ 2 - Wenn die in Artikel 118 Absatz 1 erwähnten Bediensteten in Artikel 117 Absatz 1 erwähnte Verstöße feststellen, können die Bediensteten, die von dem für Mittelstand zuständigen Minister bestimmt werden, gemäß Artikel XV.61 des Wirtschaftsgesetzbuches einen Betrag vorschlagen, durch dessen freiwillige Zahlung durch den Zuwiderhandelnden die Strafverfolgung erlischt.

Der Betrag des Vergleichs darf die höchste strafrechtliche Geldbuße zuzüglich Zuschlagszehnteln, die für den festgestellten Verstoß verhängt werden kann, nicht überschreiten.

Modalitäten mit Bezug auf Zahlung und Einnahme dieses Vergleichs werden vom König festgelegt.]

[Art. 118/1 eingefügt durch Art. 183 des G. vom 9. Februar 2024 (B.S. vom 21. März 2024)]

[Art. 118/2 - § 1 - In Artikel 117 Absatz 1 erwähnte Verstöße, die von den in Artikel 118 Absatz 1 erwähnten Bediensteten ermittelt und festgestellt werden, können wie folgt gehandelt werden:

1. Vergleichsverfahren wie in Artikel 118/1 § 2 erwähnt,
2. administrative Verfolgung wie in Buch XV Titel 1/2 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt,
3. Strafverfolgung.

§ 2 - Die Verfolgung erfolgt gemäß Buch XV Titel 1/1 des Wirtschaftsgesetzbuches.]

[Art. 118/2 eingefügt durch Art. 184 des G. vom 9. Februar 2024 (B.S. vom 21. März 2024)]

[Art. 118/3 - Die Staatsanwaltschaft notifiziert den in Artikel XV.60/4 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten zuständigen Bediensteten ihre Entscheidung, ob sie die Strafverfolgung einleitet oder einen in Artikel 216bis des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Vergleich oder eine in Artikel 216ter desselben Gesetzbuches erwähnte Vermittlung in Strafsachen vorschlägt.

Wenn die Staatsanwaltschaft darauf verzichtet, eine Strafverfolgung einzuleiten oder einen in Artikel 216bis des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Vergleich oder eine in Artikel 216ter desselben Gesetzbuches erwähnte Vermittlung in Strafsachen vorzuschlagen, oder wenn die Staatsanwaltschaft binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Tag des Erhalts des Protokolls zur Feststellung des Verstoßes keine Entscheidung getroffen hat, entscheiden die in Artikel XV.60/4 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten zuständigen Bediensteten, ob das Verfahren der administrativen Geldbuße einzuleiten ist.]

[Art. 118/3 eingefügt durch Art. 185 des G. vom 9. Februar 2024 (B.S. vom 21. März 2024)]

[Art. 118/4 - Wenn die Staatsanwaltschaft darauf verzichtet, eine Strafverfolgung einzuleiten oder einen in Artikel 216bis des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Vergleich oder eine in Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Vermittlung in Strafsachen vorzuschlagen, übermittelt sie den in Artikel XV.60/4 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten zuständigen Bediensteten eine Abschrift der Verfahrensunterlagen in Bezug auf durchgeführte zusätzliche Ermittlungshandlungen.]

[Art. 118/4 eingefügt durch Art. 186 des G. vom 9. Februar 2024 (B.S. vom 21. März 2024)]

[Art. 118/5 - Die Bestimmungen von Buch XV Titel 2 Kapitel 1/1 des Wirtschaftsgesetzbuches sind auf die in vorliegendem Gesetz erwähnten administrativen Geldbußen anwendbar.

Die in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen erwähnten Zuschlagzehntel sind auch auf die in vorliegendem Gesetz erwähnten administrativen Geldbußen anwendbar.]

[Art. 118/5 eingefügt durch Art. 187 des G. vom 9. Februar 2024 (B.S. vom 21. März 2024)]

[Art. 118/6 - Die Artikel XV.69, XV.71, XV.73 und XV.74 des Wirtschaftsgesetzbuches sind auf strafrechtliche Verstöße gegen vorliegendes Gesetz anwendbar.]

[Art. 118/6 eingefügt durch Art. 188 des G. vom 9. Februar 2024 (B.S. vom 21. März 2024)]

Art. 119 - Bei Verstößen, die gemäß Artikel 117 Absatz 1 Nr. 1 durch Protokoll festgestellt werden, kann das Institut vor Gericht treten, um die gemeinsamen Rechte und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu schützen und gegebenenfalls eine Entschädigung zu fordern.

Art. 120 - Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf Berufsangehörige und Praktikanten und auf Personen, für die sie verantwortlich sind, und auf Personen, die den Beruf zeitweilig und gelegentlich ausüben, anwendbar.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist ebenfalls auf das Institut, die Organe, die Mitglieder dieser Organe einschließlich der Ausschüsse, die Prüfer, den juristischen Beisitzer und die Personalmitglieder des Instituts anwendbar.

In Abweichung von Absatz 2 dürfen die Organe, die Mitglieder dieser Organe einschließlich der Ausschüsse, die Prüfer, der juristische Beisitzer und die Personalmitglieder des Instituts Informationen, die ihnen für die Ausübung ihrer Funktion oder ihres gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Auftrags mitgeteilt wurden, mit anderen Organen, anderen Mitgliedern dieser Organe, den Ausschüssen und den Prüfern, dem juristischen Beisitzer und anderen Personalmitgliedern des Instituts austauschen, sofern dieser Austausch zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Aufträge erforderlich ist.

Juristische Personen haften zivilrechtlich für die Zahlung von Geldbußen, die aufgrund des vorliegenden Kapitels gegen ihre Organe beziehungsweise Angestellten ausgesprochen werden.

[In Abweichung von Absatz 1 dürfen zertifizierte Buchprüfer Informationen mit zertifizierten Buchprüfern, Kommissaren oder Betriebsrevisoren von Gesellschaften, Vereinigungen oder Stiftungen austauschen, die an Fusionen, Aufspaltungen oder gleichgesetzten Vorgängen beteiligt sind.]

[Art. 120 Abs. 5 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 23. Juni 2022 (B.S. vom 11. Juli 2022)]

KAPITEL 12 — Übergangsbestimmungen

Art. 121 - Rechte des Personals der fusionierenden Institute bleiben gegenüber dem durch vorliegendes Gesetz geschaffenen Institut erhalten.

Art. 122 - [§ 1] - Disziplinarakten, die bei den Disziplinarorganen der beiden fusionierenden Institute zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes anhängig sind, werden von den Disziplinarorganen der beiden fusionierenden Institute in der gleichen Zusammensetzung und nach den Verfahrensregeln behandelt, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf diese Organe anwendbar waren. Eine Berufung, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingelegt wird, wird vom Berufungsausschuss gemäß vorliegendem Gesetz behandelt.

[Das Mandat der Mitglieder der Disziplinarorgane und des juristischen Beisitzers des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten wird bis zum Zeitpunkt verlängert, zu dem die Bearbeitung der vor diesen Organen anhängigen Akten abgeschlossen ist. Akten, die in der Untersuchung befindlich sind, aber nicht vor einem Disziplinarorgan anhängig sind, werden an den in Artikel 90 erwähnten juristischen Beisitzer weitergeleitet.]

[§ 2 - Akten, die die in Artikel 28 §§ 1 und 2 und Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 erwähnte Aufsicht betreffen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes beim Institut der Buchprüfer und Steuerberater anhängig sind, werden an das durch vorliegendes Gesetz geschaffene Institut übertragen und von diesem Institut bearbeitet gemäß den Verfahren und Modalitäten, die durch vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse festgelegt sind.]

Die unter der Aufsicht des Instituts der Buchprüfer und Steuerberater und seiner Organe durchgeführte Qualitätsüberprüfung und deren Folgemaßnahmen wie in Artikel 28 § 3 des Gesetzes vom 22. April 1999 und seinen Ausführungserlassen erwähnt werden nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes unter der Aufsicht des durch vorliegendes Gesetz geschaffenen Instituts und seiner Organe fortgesetzt.

[§ 3 - Akten, die die in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. April 1999 erwähnte Aufsicht betreffen und die das Berufsinstitut der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes noch nicht abgeschlossen hat, werden an das durch vorliegendes Gesetz geschaffene Institut übertragen und von diesem Institut bearbeitet gemäß den Verfahren und Modalitäten, die durch vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse festgelegt sind.]

Beim Berufsinstitut der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten vorliegende Akten in Bezug auf die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen von Buch II des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld, der Ausführungserlasse und -verordnungen, der Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2015/849, der europäischen Verordnung über Geldtransfers, wie in Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. September 2017 bestimmt, und der Sorgfaltspflichten, die in den verbindlichen Bestimmungen über Finanzembargos vorgesehen sind, werden nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes unter der Aufsicht des durch vorliegendes Gesetz geschaffenen Instituts und seiner Organe fortgesetzt. Der Rat dieses Instituts kann Verwaltungsstrafen wie in Artikel 116 des vorliegenden Gesetzes erwähnt verhängen.]

[Art. 122 § 1 nummeriert durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021); §§ 2 und 3 eingefügt durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

Art. 123 - Eine Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in der Praktikantenliste der fusionierenden Institute eingetragen ist, wird automatisch in das öffentliche Register des Instituts eingetragen.

Die Dauer des Praktikums, das bei jedem der fusionierende Institute geleistet worden ist, bleibt erhalten.

Art. 124 - § 1 - Eine Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in der im Gesetz vom 22. April 1999 erwähnten Praktikantenliste des Instituts der Buchprüfer und Steuerberater eingetragen ist, kann nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens:

1. an der folgenden Eignungsprüfung zur Erlangung der Eigenschaft eines (internen) zertifizierten Buchprüfers teilnehmen, sofern sie aufgrund des Gesetzes vom 22. April 1999 ein dreijähriges Praktikum als Buchprüfer im Praktikum beim Institut der Buchprüfer und Steuerberater absolviert hat. Diese Eignungsprüfung wird vom Institut, das durch vorliegendes Gesetz geschaffen wird, gemäß den in vorliegendem Gesetz und seinen Ausführungserlassen festgelegten Modalitäten organisiert; oder

2. an der folgenden Eignungsprüfung zur Erlangung der Eigenschaft eines (internen) zertifizierten Steuerberaters teilnehmen, sofern sie ein dreijähriges Praktikum als Steuerberater im Praktikum beim Institut der Buchprüfer und Steuerberater absolviert hat. Diese Eignungsprüfung wird vom Institut gemäß den in vorliegendem Gesetz und seinen Ausführungserlassen festgelegten Modalitäten organisiert.

[Ein Buchprüfer im Praktikum oder ein Steuerberater im Praktikum, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes wie in Titel III Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 vorgesehen das Praktikum unter der Aufsicht des Instituts der Buchprüfer und Steuerberater absolviert, setzt sein Praktikum unter Beibehaltung der erzielten Ergebnisse und Befreiungen fort unter der Aufsicht des Instituts, das durch vorliegendes Gesetz geschaffen wird, gemäß den in vorliegendem Gesetz und seinen Ausführungserlassen festgelegten Verfahren und Modalitäten. Laufende Praktikumsverträge, die in Anwendung von Artikel 25 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. April 1999 gebilligt worden sind, bleiben nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gültig.]

In Bezug auf die Aufnahmeprüfung zum Praktikum als zertifizierter Buchprüfer oder zertifizierter Steuerberater wie in Artikel 10 § 1 Nr. 6 des vorliegenden Gesetzes erwähnt, behalten Personen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Aufnahmeprüfung wie in Artikel 19 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 1999 erwähnt oder bestimmte Teile dieser Aufnahmeprüfung abgelegt haben, die erzielten Ergebnisse und die Befreiungen von dieser Aufnahmeprüfung oder Teilen dieser Aufnahmeprüfung.]

[§ 2 - Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in der im Gesetz vom 22. April 1999 erwähnten Liste der Praktikanten des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten eingetragen sind, können ihr Praktikum unter den Bedingungen und sonstigen Regeln fortsetzen, die im Gesetz vom 22. April 1999 oder in Ausführung dieses Gesetzes vorgesehen sind], vorbehaltlich der in den Paragraphen 3 bis 5 vorgesehenen Regeln]. Besteht eine solche Person nach Ablauf von sechs Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Eintragung als Praktikant, die praktische Eignungsprüfung nicht, so kann sie gemäß Artikel 13 ein neues Praktikum erst nach einem Zeitraum von drei Jahren und nach Bestehen der Aufnahmeprüfung beginnen. Das neue Praktikum unterliegt den Bedingungen, die durch oder in Ausführung des vorliegenden Gesetzes festgelegt werden.]

In Absatz 1 erwähnte Personen, die das Praktikum erfolgreich absolviert haben und vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes als "Buchhalter" eingetragen worden wären, werden im öffentlichen Register als "Buchprüfer" oder, wenn sie in Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1999 als "Buchhalter(-Fiskalist)" eingetragen worden wären, als "Buchprüfer-Fiskalist" eingetragen.

[§ 3 - Der Praktikumsausschuss, der aufgrund von Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 27. September 2015 zur Festlegung von Programm, Bedingungen und Prüfungsausschuss für die praktische Eignungsprüfung der "zugelassen Buchhalter" und "zugelassenen Buchhalter-Fiskalisten" geschaffen worden ist, führt die Aufträge in Bezug auf das

Praktikum der Buchhalter und Buchhalter-Fiskalisten fort, die ihm durch oder aufgrund des Gesetzes vom 22. April 1999 anvertraut worden sind. Das Mandat seiner Mitglieder wird bis zu dem Tag verlängert, an dem das Praktikum aller in § 2 erwähnten Personen beendet ist.

§ 4 - Die in Artikel 45/1 § 2 des Gesetzes vom 22. April 1999 erwähnten ausführenden Kammern und Berufungskammern führen die Aufträge in Bezug auf das Praktikum der Buchhalter und Buchhalter-Fiskalisten fort, die ihnen durch den Königlichen Erlass vom 27. September 2015 zur Festlegung von Programm, Bedingungen und Prüfungsausschuss für die praktische Eignungsprüfung der "zugelassen Buchhalter" und "zugelassenen Buchhalter-Fiskalisten" und durch die Praktikumsordnung vom 10. April 2015 des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten anvertraut worden sind. Das Mandat der Mitglieder dieser Organe und des juristischen Beisitzers wird bis zu dem Tag verlängert, an dem das Praktikum aller in Artikel 124 § 2 erwähnten Personen beendet ist.

Wird jedoch ein Buchhalter im Praktikum oder ein Buchhalter-Fiskalist im Praktikum disziplinarisch verfolgt, ist Artikel 122 anwendbar.

§ 5 - Der Rat, der die in Artikel 72 erwähnten Befugnisse ausübt, übernimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Praktikum von Buchhaltern und Buchhalter-Fiskalisten, für die der Nationalrat des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten zuständig war.]

[Art. 124 § 1 Abs. 2 und 3 eingefügt durch Art. 31 Nr. 1 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 31 Nr. 2 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021); §§ 3 bis 5 eingefügt durch Art. 31 Nr. 3 des G. vom 2. Februar 2021 (B.S. vom 11. Februar 2021)]

Art. 125 - Natürliche oder juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in Anwendung des Gesetzes vom 22. April 1999 in der Unterliste der Buchprüfer eingetragen sind, werden nach diesem Datum als "(interne) zertifizierte Buchprüfer" in das öffentliche Register eingetragen.

Natürliche oder juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in Anwendung des Gesetzes vom 22. April 1999 in der Unterliste der Steuerberater eingetragen sind, werden nach diesem Datum als "(interne) zertifizierte Steuerberater" in das öffentliche Register eingetragen.

Natürliche oder juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in Anwendung des Gesetzes vom 22. April 1999 den Titel "Buchprüfer-Steuerberater" führen, werden nach diesem Datum als "(interne) zertifizierte Buchprüfer" eingetragen.

Von den in Absatz 3 erwähnten Personen dürfen nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nur natürliche oder juristische Personen, die den Titel "Buchprüfer-Steuerberater" führten, den Titel "(interner) zertifizierter Buchprüfer-Fiskalist" gemäß Artikel 8 führen.

Natürliche oder juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes in Anwendung des Gesetzes vom 22. April 1999 den Titel "Buchprüfer-Steuerberater" führen, können auf Antrag auch die Eigenschaft als "(interner) zertifizierter Steuerberater" erhalten und den Titel anstelle des Titels und der Eigenschaft eines "zertifizierten Buchprüfers" führen.

Natürliche oder juristische Personen, die als "Buchprüfer" oder "Buchprüfer-Fiskalist" eingetragen sind, unterliegen Kapitel 7 erst nach Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren, der am ersten Tag des Monats nach dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes einsetzt.

Art. 126 - In allen anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sind die Bezeichnungen "Berufsinstitut der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten" und "Institut der Buchprüfer und Steuerberater" jeweils als "Institut der Steuerberater und Buchprüfer" zu lesen.

In allen anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ist der Begriff "Buchprüfer" jeweils als "zertifizierter Buchprüfer" zu lesen.

In allen anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ist der Begriff "Steuerberater" jeweils als "zertifizierter Steuerberater" zu lesen.

In allen anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sind die Begriffe "Buchhalter" und "zugelassener Buchhalter" jeweils als "Buchprüfer" zu lesen.

In allen anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ist der Begriff "zugelassener Buchhalter-Fiskalist" jeweils als "Buchprüfer-Fiskalist" zu lesen.

In allen anderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ist der Begriff "Buchhalter(-Fiskalist)" jeweils als "Buchprüfer(-Fiskalist)" zu lesen.

Art. 127 - § 1 - In Abweichung von den Artikeln 68 und 69 wird für einen Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Artikels ein Übergangsrat gebildet, der sich zusammensetzt aus:

1. einem Präsidenten, bei dem es sich um den Präsidenten des Instituts der Buchprüfer und Steuerberater handelt, der von der letzten Generalversammlung vor Inkrafttreten des vorliegenden Artikels gewählt worden ist,

2. einem Vizepräsidenten, bei dem es sich um den Präsidenten des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten handelt, der von den Mitgliedern des Nationalrates dieses Instituts unter diesen Mitgliedern gewählt worden ist bei den letzten Wahlen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Artikels in diesem Institut abgehalten worden sind,

3. dreizehn Mitgliedern, die bei der letzten Generalversammlung des Instituts der Buchprüfer und Steuerberater vor Inkrafttreten des vorliegenden Artikels als Mitglieder des Rates dieses Instituts gewählt worden sind,

4. sechs französischsprachigen und sieben niederländischsprachigen Mitgliedern, die mit der höchsten Stimmenzahl als Mitglieder des Nationalrates des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten gewählt worden sind bei den letzten Wahlen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Artikels in diesem Institut abgehalten worden sind.

Der Präsident und der Vizepräsident gehören unterschiedlichen Sprachrollen an. Gehören der Präsident und der Vizepräsident des Übergangsrates, die auf diese Weise bestimmt worden sind, derselben Sprachrolle an, so wird der Vizepräsident, der im Institut der Buchprüfer und Steuerberater von der letzten Generalversammlung vor Inkrafttreten des vorliegenden Artikels gewählt worden ist, der Präsident des Übergangsrates.

§ 2 - Der Übergangsrat führt alle vorbereitenden Aufgaben aus, die für Einrichtung und Betrieb des in Artikel 2 Nr. 17 erwähnten Instituts und seiner Organe bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sämtlicher Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes erforderlich sind. Ab Inkrafttreten sämtlicher Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes setzt er sein Mandat fort, indem er alle in Artikel 72 erwähnten Aufträge ausführt.

§ 3 - Der ausführende Ausschuss des Übergangsrates setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten,
2. zwei niederländischsprachigen und zwei französischsprachigen Mitgliedern, die vom Übergangsrat unter den in § 1 Nr. 3 erwähnten Mitgliedern des Übergangsrates gewählt werden,
3. zwei niederländischsprachigen und zwei französischsprachigen Mitgliedern, die vom Übergangsrat unter den in § 1 Nr. 4 erwähnten Mitgliedern des Übergangsrates gewählt werden.

[§ 4 - In Abweichung von Artikel 63 wird eine Generalversammlung, die sich aus allen natürlichen Personen zusammensetzt, die am 1. Februar des Jahres der Generalversammlung gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 1999 im Mitgliederverzeichnis oder in der Praktikantenliste des Instituts der Buchprüfer und Steuerberater oder gemäß Artikel 45/1 § 1 des Gesetzes vom 22. April 1999 im Verzeichnis der Berufsinhaber oder in der Praktikantenliste des Berufsinstituts der zugelassenen Buchhalter und Fiskalisten eingetragen sind, vom Übergangsrat des Instituts einberufen. Diese Generalversammlung findet an einem Samstag in der zweiten Hälfte des Monats April statt.

Die Ladung wird dreißig Tage vor dem Datum der Generalversammlung an die in Absatz 1 erwähnten natürlichen Personen gerichtet. Diese Ladung enthält die Tagesordnung, Ort und Tag der Generalversammlung und vom Übergangsrat festgelegte zusätzliche organisatorische Regeln; ihr liegen der Jahresabschluss zum 31. Dezember und der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr bei.

Der Präsident und der Vizepräsident des in § 1 erwähnten Übergangsrates führen den Vorsitz dieser Generalversammlung.

Jede in Absatz 1 erwähnte Person verfügt über eine Stimme. Sie kann ein anderes Mitglied der Generalversammlung schriftlich bevollmächtigen, an ihrer Stelle in der Generalversammlung abzustimmen. Sie darf höchstens zwei Vollmachten erhalten. Praktikanten, die in die Liste der Praktikanten eines der fusionierenden Institute aufgenommen sind, haben nur beratende Stimme.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst.

Diese Generalversammlung übt alle in Artikel 65 erwähnten Befugnisse aus, Artikel 65 Nr. 1 ausgenommen.

Auf dieser Generalversammlung legt der Übergangsrat Folgendes zur Billigung vor:

- a) am 31. Dezember abgeschlossener Jahresabschluss des Instituts,
- b) Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres.

Die Kommissare der fusionierenden Institute legen auf dieser Generalversammlung ihren Bericht über den Abschluss vor.

Die Generalversammlung bestimmt einen oder mehrere Kommissare unter den in Absatz 1 erwähnten Personen.

Das Mandat des Kommissars ist unvereinbar mit dem Mandat des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines Mitglieds des Übergangsrates des Instituts oder eines Mitglieds der Räte der fusionierenden Institute und mit einem Mandat in einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe, die vom Institut oder von den fusionierenden Instituten eingesetzt werden.

Der Kommissar prüft den Jahresabschluss des Instituts. Er verfasst einen Bericht und legt ihn der jährlichen Generalversammlung vor. Die Generalversammlung legt die Vergütung des Kommissars fest.

Solange nicht alle Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Kraft getreten sind, zahlen die Mitglieder und Praktikanten der fusionierenden Institute weiterhin die für jedes der fusionierenden Institute festgelegten Beiträge. Die Gesamtheit der Beiträge der fusionierenden Institute deckt die Betriebskosten des Instituts und der fusionierenden Institute.

§ 5 - Das Institut wird geschaffen und besitzt Rechtspersönlichkeit, um die Aufträge auszuführen, die dem Übergangsrat und der Generalversammlung wie in vorliegendem Artikel erwähnt übertragen sind.

§ 6 - Die Paragraphen 4 und 5 hören auf wirksam zu sein, sobald alle Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Kraft getreten sind.]

[Art. 127 §§ 4 bis 6 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 22. Februar 2020 (B.S. vom 3. März 2020)]

Art. 128 - Der für Wirtschaft zuständige Minister und der für Mittelstand zuständige Minister schlagen jeweils einen Regierungskommissar beim Institut vor, der Beamter des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie ist. Die Regierungskommissare werden vom König für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Artikels ernannt.

Die Regierungskommissare haben das Recht, an jeder Sitzung des Übergangsrates des Instituts und an der Generalversammlung des Instituts teilzunehmen. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen, die für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich sind. Sie können eine Sitzung des Rates des Instituts oder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Regierungskommissare verfügen über eine Frist von fünfzehn Tagen, um bei den Ministern gemeinsam Widerspruch gegen die Ausführung von Beschlüssen des Rates des Instituts einzulegen, durch die gegen den gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und normativen Rahmen verstoßen wird, durch die die Zahlungsfähigkeit des Instituts gefährdet werden kann oder die im Widerspruch zu dem in Artikel 65 erwähnten gebilligten Haushalt des Instituts stehen.

Diese Frist läuft ab dem Tag, an dem die Regierungskommissare von dem Beschlussprotokoll in Kenntnis gesetzt worden sind. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Wenn die Minister innerhalb fünfzehn Werktagen nach Empfang des Widerspruchs die Nichtigkeit nicht aussprechen, wird der Beschluss endgültig.

Jedes Jahr übermitteln die Regierungskommissare den Ministern einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeiten.

Das Mandat der Regierungskommissare wird unentgeltlich ausgeübt.

KAPITEL 13 — Schlussbestimmungen

Art. 129 - Folgende Gesetze werden an dem vom König zu bestimmenden Datum aufgehoben:

1. Gesetz vom 22. April 1999 über die Berufe im Buchführungs- und Steuerwesen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. September 2017,

2. Gesetz vom 22. April 1999 über die Berufsordnung für Buchprüfer und Steuerberater, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 2014.

Art. 130 - Vorliegendes Gesetz tritt an dem vom König festgelegten Datum in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 127 bis 129, die am 1. Juni 2019 in Kraft treten.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/005605]

27 NOVEMBER 2022. — *Wet tot wijziging van de wet van 15 mei 1984 houdende maatregelen tot harmonisering in de pensioenregelingen voor wat betreft het minimumpensioen voor meewerkende echtgenoten.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 27 november 2022 tot wijziging van de wet van 15 mei 1984 houdende maatregelen tot harmonisering in de pensioenregelingen voor wat betreft het minimumpensioen voor meewerkende echtgenoten (*Belgisch Staatsblad* van 27 december 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/005605]

27 NOVEMBRE 2022. — *Loi modifiant la loi du 15 mai 1984 portant mesures d'harmonisation dans les régimes de pensions en ce qui concerne la pension minimum des conjoints aidants.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 27 novembre 2022 modifiant la loi du 15 mai 1984 portant mesures d'harmonisation dans les régimes de pensions en ce qui concerne la pension minimum des conjoints aidants (*Moniteur belge* du 27 décembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/005605]

27. NOVEMBER 2022 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen in Bezug auf die Mindestpension für mithelfende Ehepartner* — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 27. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen in Bezug auf die Mindestpension für mithelfende Ehepartner.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

27. NOVEMBER 2022 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen in Bezug auf die Mindestpension für mithelfende Ehepartner*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In das Gesetz vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2021, wird ein Artikel 131*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 131*quinquies* - § 1 - Entspricht die Laufbahn eines mithelfenden Ehepartners, der zwischen dem 1. Januar 1956 und dem 31. Mai 1968 geboren ist und der entweder sich freiwillig für mindestens ein Quartal im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 30. Juni 2005 dem in Artikel 7*bis* § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten Maxi-Statut angeschlossen hat oder sich am 1. Juli 2005 verpflichtend dem Maxi-Statut anschließen musste, nicht mindestens zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn gemäß Artikel 131*ter*, wird dem mithelfenden Ehepartner eine Mindestpension gewährt, wenn er in dem Zeitraum, der am 1. Januar 2003 beginnt und am Ende des Quartals vor dem Datum des Einsetzens der Pension endet, eine Laufbahn als mithelfender Ehepartner im Maxi-Statut und gegebenenfalls eine Laufbahn in der Regelung für Selbständige, eine Laufbahn in der Regelung für Lohnempfänger und in den Regelungen, die in den Anwendungsbereich der Europäischen Verordnungen fallen oder auf die ein internationales Abkommen anwendbar ist, das ganz oder teilweise die Pensionen der Lohnempfänger oder der Selbständigen betrifft und durch das Belgien gebunden ist, nachweist, die mindestens zwei Dritteln der Anzahl Jahre und Quartale im erwähnten Zeitraum entspricht.

§ 2 - Diese Mindestpension entspricht einem Bruchteil eines der in Artikel 33 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors aufgeführten Beträge, je nachdem, ob der mithelfende Ehepartner die in Artikel 9 § 1 Nr. 1 oder 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt, der dem nach Anwendung von Artikel 19 des Königlichen Erlasses Nr. 72 verwendeten Bruch für die Berechnung der Ruhestandspension in der Regelung für Selbständige entspricht.

Hat der mithelfende Ehepartner auch Anspruch auf eine Ruhestandspension in der Regelung für Lohnempfänger, darf die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht zur Folge haben, dass die Gesamtheit dieser Vorteile gleicher Art, die in den Pensionsregelungen für Selbständige und Lohnempfänger gewährt werden, über einen der in Artikel 33 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors aufgeführten Beträge hinaus erhöht wird, je nachdem, ob der mithelfende Ehepartner die in Artikel 9 § 1 Nr. 1 oder 2 des Königlichen Erlasses Nr. 72 erwähnten Bedingungen erfüllt.

Wird diese Grenze überschritten, wird je nach Fall die Mindestpension in der Regelung für Selbständige entsprechend gekürzt, ohne dass diese Kürzung zur Folge haben darf, dass in dieser Regelung eine Pension gewährt wird, die niedriger ist als die Leistung, die gewährt worden wäre, wenn der Interessent keinen Anspruch auf die Mindestpension hätte erheben können. Der König kann von dieser Bestimmung abweichen, wenn die vorerwähnte Grenze durch die Erhöhung der Pension für Lohnempfänger infolge der Anpassung an den allgemeinen Wohlstand überschritten wird.

§ 3 - Die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels darf nicht zur Gewährung eines Betrags führen, der niedriger ist als der Betrag, der gemäß den Bestimmungen errechnet wird, die in dem Monat vor dem Monat gelten, in dem eine Erhöhung der Mindestpension durch Gesetz vorgesehen ist.

§ 4 - Vorliegender Artikel gilt nicht für die Hinterbliebenenpension des hinterbliebenen Ehepartners eines mithelfenden Ehepartners."

Art. 3 - Artikel 132 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. März 2016, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Föderale Pensionsdienst nimmt von Amts wegen die Erhöhung der Pensionen vor, die tatsächlich und zum ersten Mal ab dem 1. Januar 2023 eingesetzt haben, auf die die in Artikel 131^{quinquies} erwähnte Mindestpension anwendbar ist und für die ihm ein Zahlungsauftrag übermittelt wurde, wobei dem Empfänger kein neuer Beschluss notifiziert wird."

Art. 4 - In das Sanierungsgesetz vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors wird ein Artikel 33^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 33^{ter} - Entspricht die Laufbahn eines mithelfenden Ehepartners eines Selbständigen, der zwischen dem 1. Januar 1956 und dem 31. Mai 1968 geboren ist und der entweder sich freiwillig für mindestens ein Quartal im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 30. Juni 2005 dem in Artikel 7^{bis} § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten Maxi-Statut angeschlossen hat oder sich am 1. Juli 2005 verpflichtend dem Maxi-Statut anschließen musste, nicht mindestens zwei Dritteln einer vollständigen Laufbahn gemäß Artikel 33 oder 33^{bis} des vorliegenden Gesetzes oder gemäß Artikel 131^{ter} des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, darf der Betrag der Ruhestandspension zu Lasten der Pensionsregelung für Lohnempfänger nicht niedriger sein als ein Bruch eines der in Artikel 33 Absatz 1 aufgeführten Beträge, je nachdem, ob die Ruhestandspension auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Buchstabe *a*) oder *b*) des oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 berechnet wurde, wenn er im Bezugszeitraum, der am 1. Januar 2003 beginnt und am Ende des Quartals endet, das dem Datum des Einsetzens der Ruhestandspension zu Lasten der Pensionsregelung für Selbständige vorausgeht, gleichzeitige oder aufeinanderfolgende Leistungen als Lohnempfänger und Selbständiger nachweist, die mindestens zwei Dritteln der in diesem Bezugszeitraum liegenden Laufbahnjahre entsprechen.

Der König bestimmt:

1. was unter zwei Dritteln der Laufbahnjahre in dem in Absatz 1 erwähnten Bezugszeitraum zu verstehen ist und die Modalitäten, gemäß denen diese Laufbahnjahre nachgewiesen werden,
2. die Modalitäten für die Berechnung des garantierten Mindestbetrags, wenn die Pension gekürzt worden ist,
3. die Weise, wie der in Absatz 1 erwähnte Bruch festgelegt wird,
4. welche Zeiträume, während deren der Betreffende seine Berufslaufbahn unterbrochen hat, für die Eröffnung des in vorliegendem Artikel erwähnten Anspruchs berücksichtigt werden.

In Ausführung von Absatz 2 darf der König jedes Mal einen Unterschied entsprechend der Dauer der Beschäftigung machen."

Art. 5 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 6 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 7 - Der König kann die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 28. September 2006 zur Ausführung der Artikel 33, 33^{bis}, 34 und 34^{bis} des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors in der durch vorliegendes Gesetz abgeänderten Fassung aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen.

Art. 8 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die Ruhestandspensionen der mithelfenden Ehepartner, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 2023 einsetzen.

Art. 9 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Selbständigen

D. CLARINVAL

Die Ministerin der Pensionen

K. LALIEUX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE